

DR. KARL RENNER

**DIE
MENSCHEN
RECHTE**



DANUBIA-VERLAG • WIEN

A0
7

Inv. Nr. 782

DR. KARL RENNER
DIE MENSCHENRECHTE

Sozialdemokratische Partei
Deutschlands
Partei Vorstand
Bibliothek

DIE MENSCHEN RECHTE

Zwei Vorträge, vor und nach der großen
Menschheitskatastrophe

gehalten von

DR. KARL RENNER
Bundespräsident der Republik Österreich



DANUBIA-VERLAG • WIEN

A26465

DV 96 15

procedura de achiziționare
bibliotecă

VORWORT

Die Menschenrechte, die der Faschismus in der Idee verhöhnt und in seiner Praxis mit Füßen getreten hat, jene unermesslichen geistigen Werte, die die unmenschlichsten Greuel des zweiten Weltkrieges in den Hirnen und Herzen seiner Träger und Opfer, allem Anschein nach, ausgetilgt haben, sind, kaum daß das Entsetzen aus den Gemütern gewichen, in allen Ländern der Welt zum Gegenstand leidenschaftlicher Erörterung und stürmischer Forderung nach Wiederherstellung geworden.

Der österreichische Bundespräsident Dr. Karl Renner hat Gelegenheit genommen, kurz vor dem Einbruch des Unheils warnend gegen die Mißachtung dieser Kulturerrungenschaft seine Stimme zu erheben. Nach dem Zusammenbruch der doppelten Geißel des Faschismus und des Krieges hat Dr. Karl Renner abermals das Wort ergriffen, mahnend und an das Gewissen der Welt appellierend. Beide Vorträge wurden in der Österreichischen Liga für Menschenrechte gehalten, sie umgrenzen zeitlich eine Phase der Geschichte, aus deren bitteren Erfahrungen die Menschheit rechtzeitig die rettende Lehre ziehen muß, wenn nicht die abendländische Kultur und Zivilisation untergehen soll. Wir übergeben diese bedeutsamen Kundgebungen hiemit der breiten Öffentlichkeit.

Der Verlag

VOR DER KATASTROPHE

Die Menschenrechte, ihre geschichtliche Rolle und
und ihre zukünftige Geltung

*Vortrag in der Österreichischen Liga für Menschenrechte,
gehalten am 29. April 1929*

Die Menschenrechte sind keine Schöpfung unserer Zeit, sondern ein Vermächtnis der Geschichte, und wir haben das Recht, uns zu fragen, ob und wieweit dieses historische Vermächtnis für unsere Generation noch Wert besitzt. Wir haben zugleich die Pflicht, uns zu fragen, ob wir dieses Vermächtnis den nach uns kommenden Generationen nicht unversehrt und bereichert zu hinterlassen haben.

Die Erklärung der Menschenrechte war die höchste Erhebung des politischen und gesellschaftlichen Geistes einer großen Geschichtesepoch, der Epoche, die man die „bürgerliche“ nennt. Die Erklärung der Menschenrechte war das Dokument, an dem sich ein ganzes Zeitalter — zustimmend oder feindselig — orientiert hat. Heute sind die Menschenrechte in zweifachem Sinne ein Problem geworden: das Zeitalter kann erstens nicht mehr schlechthin „bürgerlich“ genannt werden, und wenn sich die Hoffnungen vieler erfüllen, so soll es bald überhaupt nicht mehr „bürgerlich“ heißen. Neben dem Bürgertum ist das Proletariat auf der Bühne der Geschichte erschienen. Und so erhebt sich zweitens gegen die tragenden Ideen der bürgerlichen Epoche, gegen die Ideen des Liberalismus und der Demokratie die Idee des Sozialismus. Es fragt sich also, ob die heute wirkenden Klassen dieses Vermächtnis übernehmen und fortpflanzen können. Die Menschenrechte werden ja heute mit solcher Begründung von großen Gruppen der Gesellschaft geradezu verworfen. Sie werden vom Kommunismus als ein kleinbürgerliches Vorurteil hingestellt, das in einer proletarischen Welt keine Geltung zu beanspruchen habe, und sie werden vom Faschismus als eine Schranke, als eine unzulässige und fortschritthemmende Schranke ihres „integralen Staates“, des Staates, der alle Gemeinschaftszwecke umfaßt und alle Bürger vorbehaltlos einschließt, verworfen. Zwischen diesen zwei Extremen steht sowohl die bürgerliche Demokratie als auch die Sozialdemokratie, und für beide letztere Richtungen hat die Frage, welchen Wert die Menschenrechte noch für unsere Zeit haben, besonderes Gewicht.

Um diese Frage zu beantworten, genügt es nicht etwa, die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom Jahre 1789 und 1791 vorzunehmen und paragraphenweise durchzugehen. Wir müssen uns um den Ursprung der ganzen Idee kümmern und dieser führt allerdings sehr weit in die Vergangenheit. Wenn die Erklärung der Menschenrechte nunmehr 140 Jahre zurückliegt, so liegen ihre Anfänge um weitere Jahrhunderte zurück. Während dieser vielhundertjährigen Entwicklung ist der Begriff der Menschenrechte geworden, hat sich auch wesentlich gewandelt und dieses Werden und diesen Wandel zu verstehen, ist eine Grundvoraussetzung zur Beantwortung unserer Frage.

Die Menschenrechte sind zunächst entstanden im Kampf gegen das absolute Fürstentum und der Kampf setzt in dem Augenblick ein, wo das absolute Fürstentum sich aus der feudalen Gesellschaftsordnung als besondere, für seine Zeit revolutionäre Kraft emporringt. Gegen das absolute Fürstentum opponieren zunächst die feudalen Gewalthaber und die Stände. Die ersten Ansätze einer Erklärung der Menschenrechte finden wir in der Magna Charta libertatum, also im Anfang des 13. Jahrhunderts. Die Opposition der Stände wird abgelöst durch die Opposition des Bürgertums und es ist zunächst das englische Parlament, das zuerst zu einer solchen Formulierung der Idee kommt, die ihre heutige Gestalt vorausnimmt.

Im Jahre 1689, nach dem Sturz Jakobs II., vereinigt sich eine Kommission des Unterhauses, um in einer Bill die Bedingungen festzusetzen, unter denen Wilhelm und Maria auf den englischen Thron kommen könnten. Diese Bedingungen werden im Jahre 1689 als *P e t i t i o n o f r i g h t s* beschlossen, sie werden 1689 von der neuen Dynastie bestätigt und als *D e c l a r a t i o n o f r i g h t s* am 13. Februar 1689 kundgemacht und gelten seither als eines der Grundgesetze der englischen Verfassung. Wir sehen hier schon den Anklang an den Namen, wir sehen auch zum Teil den Inhalt, aber diesen nur zum Teil und noch sehr ungeklärt. Während die feudalen

Barone in der Magna Charta libertatum der Hauptsache nach ihre Machtstellung als feudale Herren gegenüber dem absoluten Fürstentum zu bestätigen suchen, geht diese Deklaration der Rechte von 1689 zwar weiter, in dieser Deklaration wird aber doch nur im wesentlichen gesichert das Steuerbewilligungsrecht, das zu einem absoluten gemacht wird, und zweitens die Freiheit der parlamentarischen Wahlen und der parlamentarischen Rede. Es sind somit Institutionen und Staatsorgane, die geschützt werden, nicht direkt der Mensch, der einzelne Staatsbürger um seiner selbst willen.

Die Rechtsentwicklung geht nun zunächst auf außer-europäischem Boden weiter. Während die ganze Welt durch ein Jahrhundert und mehr unter dem Eindruck steht, daß die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte Erfindung und Tat der Französischen Revolution sei, ist sie in Wirklichkeit im amerikanischen Unabhängigkeitskrieg, im Krieg der englischen Kolonien Amerikas gegen das Mutterland, geworden. Im Jahre 1772, also beträchtliche Zeit vor der Französischen Revolution, hat eine revolutionäre Versammlung der Bürger von *B o s t o n* unter der geistigen Leitung *A d a m s* eine „E r k l ä r u n g d e r R e c h t e d e r K o l o n i s t e n a l s M e n s c h e n , C h r i s t e n u n d B ü r g e r“ beschlossen. Sie sehen, der Wortlaut nähert sich immer mehr dem Wortlaut der Entschließung der Französischen Revolution.

Als Rechte der Kolonisten werden angeführt unter dem Titel des Menschen: *L e b e n , F r e i h e i t u n d E i g e n t u m*, die von der Regierung des Königs und seinen Behörden nicht gekränkt werden dürfen. Die Philosophie *L o c k e s* hat zu dieser Forderung das Schema geliefert. Als *C h r i s t e n* fordern die Kolonisten Religionsfreiheit, also das, was wir heute Gewissensfreiheit nennen, eine für jene Zeit revolutionäre Forderung, die in der Geschichte der Toleranz, in der Geschichte des *V e r h ä l t n i s s e s d e r K o n f e s s i o n e n* zueinander und zum Staat von Bedeutung ist. Auch diese Forderung ist in jenem Zusammenhang nicht völlig neu —

Wandel der Idee

natürlich nicht, nachdem die Kämpfe der Reformation und Gegenreformation vorangegangen —, aber auch auf amerikanischem Boden nicht neu. Haben doch die Kolonisten- oder Pflanzungsverträge, auf die die amerikanische Demokratie als auf ihre Anfänge zurückweist, in vielen Fällen die völlige Entkirchlichung des Staates, die völlige Religionsfreiheit beschlossen und bekannt ist insbesondere William Penn, der die religiöse Toleranz zu einem Grundsatz der Charter Pennsylvaniens gemacht hat. Als Bürger fordern die Kolonisten einfach die Rechte der Magna Charta und der Bill of rights, denn sie sind damals noch englische Untertanen.

Der Fortschritt, der in dieser Resolution erzielt wird, ist die Wendung des Gedankens. Nicht staatliche Institutionen und Organe sind zu schützen oder in bestimmter Weise auszubauen, sondern das Individuum ist zu schützen gegenüber dem Staat schlechtweg, das Recht des einzelnen gegen den Staat und vor dem Staat wird hervorgehoben.

Diese Erklärung der Rechte der Kolonisten als Menschen, Christen und Bürger hat für die ganze Unabhängigkeitsbewegung die leitende Parole gegeben, sie wurde in dem Bewußtsein der Kämpfenden als das eigentliche innere Ziel ihrer Kämpfe aufgefaßt und es ist daher erklärlich, daß der Kongreß der Kolonien zu Philadelphia im Jahre 1774 diese Resolution zur eigenen gemacht hat, aber doch wieder in der Form, daß der Gedanke weitergebildet wurde und daß nicht mehr die bloße Berufung auf die Magna Charta und auf die Bill of rights erfolgt, sondern daß diese Erklärung im einzelnen die geforderten Rechte aufzählt.

Die Bürgerrechte, die nun neben den Menschenrechten gefordert werden, sind Versammlungsfreiheit, Pressefreiheit, Redefreiheit; in bezug auf das Gerichtswesen das Verbot aller Ausnahmegerichte (der Satz: Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden, erscheint dort zum erstenmal als unveräußerliches Recht des einzelnen); gegen die Polizeigewalt das Hausrecht, das aus der englischen Verfassung,

aus der Habeascorpusakte, übernommen ist, dazu aber das Recht — und das ist von der größten Bedeutung —, die Beamten in den Kolonien selbst einzusetzen und den königlichen Gouverneur zu kontrollieren, ein Recht, das nicht mehr bloß ein bürgerliches, sondern als politisches Recht aufzufassen ist, und endlich gegen den Militarismus das Verbot der Erhaltung stehender Heere in den Kolonien.

Diese Erklärung geht dem Inhalte nach weit über das hinaus, was die früheren Urkunden enthalten, und ist auch viel deutlicher gegliedert. Sie unterscheidet die Menschenrechte, die der einzelne gegenüber und vor dem Staate besitzt, die bürgerlichen und politischen Rechte, die der einzelne im Staate auszuüben hat. Obwohl sich die ganze Bewegung geistig eng an den englischen Philosophen Locke anschließt, verfährt sie doch der Hauptsache nach empirisch: Man fordert das, was im Kampfe gegen die Heere und gegen die Gouverneure der englischen Kolonien den Bürgern notwendig erscheint.

Nachdem die Unabhängigkeitsbewegung den Kampf siegreich beendet, nachdem die zwölf Kolonien sich als selbständige Staaten konstituiert haben, schreiten sie daran, sich Verfassungen zu geben. Diese Verfassungen, die aus der Zeit von 1778, 1779, ungefähr aus der Zeit zehn Jahre vor der Französischen Revolution, stammen, gliedern sich zumeist in zwei Teile. Der erste Teil trägt in der Regel die Überschrift „Bill of rights“. In diesem Teil der Verfassung sehen wir die Menschen- und Bürgerrechte aufgezählt und gesichert. Der zweite Teil trägt die Überschrift „Plan of government“, Regierungsordnung, und dieser zweite Teil ruht ganz und gar auf dem Gedanken von Montesquieu, auf der Teilung der Gewalten. Charakteristisch ist für diese Verfassungen auch die Präambel, die Einleitung, die zum Beispiel in der Verfassung von Virginien mit den Worten beginnt: „Wir“ — man erwartet, Wir, Georg III., König von England, aber nein —, „Wir, das Volk von Virginien, willens, Gerechtigkeit walten zu lassen...

usw. . . . verordnen und geben diese Verfassung.“ Sie sehen, der Gedanke der Volkssouveränität, der Gedanke der Demokratie und der Gedanke der Menschenrechte ist gut ein Jahrzehnt vor der Französischen Revolution in der Verfassung der Einzelstaaten der Vereinigten Staaten Amerikas lebendige Wirklichkeit.

Es ist nunmehr der Idee nach nicht mehr viel hinzuzufügen. Die lebendige Anteilnahme Frankreichs an der Unabhängigkeitsbewegung macht begreiflich, daß die Mandate, welche die zur konstituierenden Nationalversammlung im Jahre 1789 in Frankreich gewählten Abgeordneten mitbekommen, die Cahiers, in der großen Überzahl ein Gesetz fordern, welches die Menschen- und Bürgerrechte erklärt und feststellt. In der Tat erläßt die konstituierende Versammlung im Jahre 1789 diese Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, wörtlich die Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers, und diese Erklärung wurde in die Verfassung vom 3. September 1791 übernommen. Diese Erklärung in dieser Form war es, die den europäischen Kontinent wie eine Brandfackel entzündete, und es ist verständlich, daß die ganze konservative Welt, der Absolutismus, Adel und Ständetum, die Bürokratie, die Gelehrtenwelt, die Historiker konservativer Richtung, daß sie alle diese Erklärung der Menschenrechte als einen grundlegenden Irrtum des menschlichen Geistes, als Unheil und Unsegen für die Menschheit erklärten und daß ihre Kritik keine Grenzen kannte. Eine Brandfackel gegen die menschliche Zivilisation wurde die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von Gents genannt. Ich kann es mir versagen, auf die Einwände dieser Richtung einzugehen. Die konservative Kritik hat, wie wir sehen werden, unrecht behalten: Dagegen erhebt sich schon in den ersten Tagen der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte gegen sie auf der anderen Seite eine Opposition, die Opposition im Namen des Proletariats, im Namen der arbeitenden Klassen.

Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte enthält die

Bestimmung, daß das Leben, die Freiheit und das Eigentum Grundrechte, reine Menschenrechte des Staatsbürgers sind, in die der Staat außer unter bestimmten gesetzlichen Bedingungen nicht eingreifen darf. Wie aber — wenden die ersten Sozialisten ein, zunächst Gracchus Babeuf wie nachher Saint-Simon — steht es um den, der kein Eigentum besitzt? Es erscheint die Proklamation des Eigentums als eines Grundrechtes, als ein Fehler oder als ein Mangel, insofern zu diesem Grundrechte des Eigentums nicht ein anderes ergänzend hinzukomme. So fordert denn die nächste Generation der Sozialisten als Grundrecht neben dem Eigentum das Recht auf Arbeit und für den Fall, als die Gesellschaft für den einzelnen keine Arbeit hat, das Recht auf Assistance publique, auf öffentlichen Beistand. Einzelne Sozialisten gehen weiter und fordern nicht nur das Recht auf Arbeit, sondern gegenüber der immer deutlicher hervortretenden kapitalistischen Ausbeutung das Recht auf den vollen Arbeitsertrag. Mit besonderem Nachdruck erweisen sie, daß die rein rechtliche Freiheit und Gleichheit zu bloßem Schein, zum bloßen Formalrechte werde, solange die wirtschaftliche Ungleichheit walte. Sie fordern, soweit sie die Grundrechte nicht verwerfen, deren wirtschaftliche und soziale Ausweitung. Auf der anderen Seite entsteht angesichts der zentralistischen, unitären Tendenz der französischen Verfassung der Widerstand der Kommunen und der alten Provinzen und so wird von diesen Kritikern die Idee der Grundrechte in dem Sinne ausgeweitet, daß nicht nur der einzelne als Individuum ein Recht gegenüber dem Staate und der Allmacht des Staates habe, sondern daß auch die Kommunen — die Gemeinden und die Länder — bestimmte Grundrechte, das Droit municipal, besitzen, in die der Staat nicht eingreifen dürfe.

Sie sehen eine Opposition nach zwei Seiten: eine Opposition in der Richtung, daß das Recht auf Eigentum durch das Recht auf Arbeit, beziehungsweise öffentliche Unterstützung ergänzt oder ersetzt und dieses wieder durch die Pflicht zur Arbeit

Kritik und Fortbildung

kompensiert werden müsse, auf der anderen Seite eine Opposition, die davon ausgeht, daß das Verhältnis des einzelnen Individuums zum Abstraktum der Staatsgewalt nicht das Ganze des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens ausfülle, daß zwischen den einzelnen und dem Staate noch die Gemeinden, die Provinzen und Zwischenkörperschaften stehen, die dem Staate gegenüber ebenfalls Rechte besitzen müssen.

Diese Opposition hat zunächst durch Jahrzehnte deshalb keinen praktischen Erfolg, weil ja in der ganzen Periode von 1814 bis 1848 die Verfassungsentwicklung überhaupt stillsteht. Das Frankfurter Parlament hat die Überlieferungen der großen Revolution wieder aufgenommen und im Jahre 1849 selbst eine Verfassung beschlossen, wo die Menschen- und Bürgerrechte eine andere Bezeichnung tragen; sie heißen „die Grundrechte der Deutschen“. An Stelle des Wortes „Menschen- und Bürgerrechte“ bürgert sich nunmehr in der Theorie die Bezeichnung Grundrechte ein und diese Bezeichnung werden wir nunmehr fortwirken sehen bis zur jüngsten deutschen Verfassung, bis zur Weimarer Verfassung vom Jahre 1919. Ich bemerke aber, daß die vielen, vielen Verfassungen, die im Laufe des vergangenen Jahrhunderts allmählich das absolute oder scheinkonstitutionelle System ersetzt haben, die Menschen- und Bürgerrechte entweder offen oder unter anderer Bezeichnung, mit der Bezeichnung von Grundrechten oder Grundgesetzen aufgenommen haben.

Unsere Verfassung vom Jahre 1867 hat aus Rücksicht auf die konservative Denkweise der entscheidenden Staatsfaktoren die Klippe umschiff und hat an Stelle einer Erklärung der Grundrechte oder eines Verfassungsabschnittes, in dem die Grundrechte einheitlich kodifiziert sind, eine lange Reihe von einzelnen sogenannten Staatsgrundgesetzen erlassen, in denen die Grundrechte schlecht und recht untergebracht werden. Wir bekamen in Österreich Staatsgrundgesetze über das Vereinsrecht, das Versammlungsrecht usw., Einzelgesetze über die richterliche Gewalt usf., in denen das untergebracht wurde, was

sowohl in der Verfassung von 1791 in Frankreich als auch in den meisten anderen Verfassungen in einer einzigen Urkunde gleichsam tabellarisch kodifiziert war.

Die konstituierende Nationalversammlung von Weimar stand alsbald vor dem Problem, diese Grundrechte, die Menschen- und Bürgerrechte zu kodifizieren, und in der Tat enthält diese Verfassungsurkunde einen besonderen Abschnitt, den zweiten Hauptteil, der dieses Problem behandelt. Ich werde mich nun enger an die Weimarer Verfassung anschließen, um an ihrem Inhalt, an diesem zweiten Hauptteil zu zeigen, welchen Wandel die Idee der Menschen- und Bürgerrechte inzwischen erfahren hat*). Indem ich mich an das, was geworden und in Kraft getreten ist, halte, schiebe ich den theoretischen Schulstreit der Philosophen und Juristen für und gegen das Naturrecht beiseite. Die Weimarer Verfassung ist in diesem Punkt die modernste Verfassung der Welt. Ich möchte nicht behaupten, daß sie schlechthin modern ist und alles das erfüllt, was ein Freund der Menschen- und Bürgerrechte von ihr wünschen würde. Aber es ist doch außerordentlich interessant, zu sehen, was im Jahre 1919, also 130 Jahre nach der Erklärung der Menschenrechte und 230 Jahre, also nahezu ein Viertel Jahrtausend nach der Bill of rights, aus der ursprünglichen Idee praktisch geworden ist. Wenn wir diesen Entwicklungsprozeß von Jahrhunderten überblicken, wird uns dann klar werden, was an der Sache überhaupt, was von ihr zeitlich und was an ihr ewig ist.

Die Weimarer Verfassung spricht im zweiten Hauptteil nicht mehr wie das Frankfurter Spezialgesetz von den Grundrechten der Deutschen, sondern von Grundrechten und Grundpflichten der Deutschen. Das ist eine weitere gesetzgeberische Ausweitung des Problems. Es sollen nicht mehr bloß die Grundrechte des einzelnen gegenüber dem Staat und

*) Anmerkung der Herausgeber: Auf die Verfassung der Sowjetunion 1929, die im Jahre des Vertrags erst Gesetz wurde, konnte nicht Bezug genommen werden.

im Staat behandelt werden, sondern auch seine Grundpflichten. Wir wissen, das war eine Konzession an die überlieferte konservative Denkweise des Zentrums: kein Recht ohne Pflicht. Nur durch diese Konzession war es möglich, konservative Kreise dazu zu gewinnen, einen solchen Abschnitt in der Verfassung überhaupt zuzulassen. Sehen wir aber den zweiten Hauptteil durch, so finden wir, daß bei den Grundpflichten der Deutschen im wesentlichen nicht mehr herauskommt als die eine Pflicht: Gehorsam gegenüber den Gesetzen. Diese Grundpflicht ist die allgemeine Voraussetzung jedes staatlichen Lebens, die denotwendige Voraussetzung des Gesetzes und bedarf keineswegs einer verfassungsmäßigen Festlegung. Wenigstens der Hauptsache nach kommt nichts anderes dabei heraus.

Anderes aber ist neu, nicht nur der Form nach und nicht bloß Konzession an Konservative oder an Radikale, sondern wirklich neue Rechtsmaterie. Das werden wir sofort an der Gliederung der Weimarer Verfassung in diesem Teile erkennen.

Der erste Abschnitt dieses zweiten Hauptteiles behandelt die „Einzelpersonen“ und dieses Gebiet ist dasjenige, das bis dahin den Hauptteil in der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte ausgemacht hat. An diesen ersten schließt sich der zweite Abschnitt unter dem Titel „Gemeinschaftsleben“. Unter den Grundrechten finden wir Bestimmungen über die Ehe. Der Staat übernimmt den Schutz der Familie. Wessen Grundrecht ist nun das? Wir sehen, die Bestimmung, die hier aufgenommen ist, hat einen anderen Sinn als die Formulierung von Grundrechten, die den einzelnen vor dem Staat und vor der Ausschreitung der Staatsgewalt schützen soll. Sie stellt dem Staat Zwecke. Es scheint, daß hier der Lehre von den Grundrechten unmerklich die Lehre von den Staatszwecken unterschoben wird, die natürlich auch dem einzelnen zugute kommen und also subjektive Rechte begründen. Aber der Schwerpunkt ist von dem einzelnen auf die Gesamtheit hin verlegt. Die Staatsgemeinschaft soll den Zweck haben, dem einzelnen die Ehe zu schützen. Die Formu-

lierung fährt dann fort: Kinderreiche Familien haben Anspruch auf ausgleichende Fürsorge. Hier stoßen wir auf eine merkwürdige Fassung. Der Staat hat im allgemeinen die Pflicht, die Ehe zu schützen, hier aber wird dem einzelnen, beziehungsweise der kleinen Gemeinschaft „kinderreiche Familie“ der Rechtsanspruch auf den positiven Beistand des Staates zuerkannt und die Beschränkung auf das formelle Recht verlassen. Wir sehen hier den Gedanken der sozialistischen Opposition in den Anfängen, nämlich das Recht auf assistance publique, auf den öffentlichen Beistand. Freilich ist diese Bestimmung noch nicht konkret durchgeführt, der Rechtsanspruch ist nicht so konkretisiert, daß der einzelne ihn klagbar geltend machen könnte. Aber der neue Rechtsgedanke ist offenbar erkennbar.

Ferner: Im Artikel 122 wird dem kurzen Inhalte nach gesagt: Die Jugend ist vom Staate zu schützen. Also der Jugendschutz! Wieder ein Staatszweck zugunsten von Individuen, noch nicht geformt als Recht des Individuums an den Staat, aber doch als ein verfassungsmäßiger Anspruch, der durch die Gesetze erfüllt werden soll.

Die folgenden Artikel enthalten dann das Vereinsrecht, das Versammlungsrecht, das Wahlheimnis, das Petitionsrecht. Das ist alte Rechtsmaterie.

Artikel 127 besagt: Gemeinden und Gemeindeverbände haben das Recht der Selbstverwaltung innerhalb der Schranken der Gesetze. Das ist das droit municipal, das Recht der Körperschaften gegenüber dem Staate, hier als Grundrecht formuliert. Es hat also nicht bloß der einzelne Menschen- und Bürgerrechte, sondern auch die Gemeinde, wie oben die Familie, wie eine ganze gesellschaftliche Kategorie, die Jugend.

Weiter wird die völlig gleiche Ämterfähigkeit aller ausgesprochen, und es werden in die Grundrechte seltsamerweise auch die obersten Leitsätze des Beamtenrechtes aufgenommen, als ein subjektives Recht des einzelnen, also als ein Grundrecht im alten Sinne, wie zum Beispiel die Freiheit der politischen Gesinnung des Beamten, die Freiheit seiner politischen Betätigung.

Der dritte Abschnitt betrifft das Recht der Religionsgesellschaften. Hier wird nun auch die Gewissensfreiheit in der überlieferten Weise als Grundrecht des Individuums erklärt. Aber wieder geht die Verfassung darüber hinaus. Sie billigt den Konfessionen ein Korporationsrecht öffentlicher Natur mit dem Rechte der Besteuerung zu. Der Staat erkennt also eine Korporation an, die innerhalb des Staatsganzen das Grundrecht auf eigene Existenz, auf staatsähnliche Eigenexistenz hat, indem sie sich selbst die Normen gibt, selbst die Behörden einsetzt und selbst die Besteuerung durchführt. Das ist eine Entwicklung weit über das hinaus, was das ursprüngliche Menschen- und Bürgerrecht wie das ursprüngliche *droit municipal* enthält.

Der vierte Abschnitt behandelt Bildung und Schule. Wir lesen wieder: Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei. Das sind individuelle, klagbare Rechte des einzelnen. Daneben aber heißt es, das gesamte Schulwesen steht unter Aufsicht des Staates, das heißt also, Schule ist Staatszweck.

Die größte und beachtenswerteste Erweiterung der ursprünglichen Idee bringt jedoch der fünfte Abschnitt dieses zweiten Hauptteiles und dieser Abschnitt ist in seiner Gliederung wie in seinem Aufbau völlig neu. Er betrifft das Wirtschaftsleben und trägt auch den Titel „Das Wirtschaftsleben“. Nun haben wir in der alten Tafel der Grundrechte, der Menschen- und Bürgerrechte, selbstverständlich auch die Freiheit der Niederlassung, die Vertrags- und Gewerbefreiheit gehabt, all das in der Form der Abwehr staatlicher Verbote. Der Grundgedanke der Menschen- und Bürgerrechte in bezug auf das Wirtschaftsleben war der: der einzelne übt seine wirtschaftliche Tätigkeit aus und darf durch den Staat nicht gestört werden. Hier aber sehen wir von Haus aus ein völlig anderes Bild. Der Artikel 151 — mit diesem Artikel beginnt der ganze Abschnitt — stellt als obersten Grundsatz auf: Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den

Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziele der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen. Wie Sie wissen, sind ja Verfassungsgesetze überhaupt in aller Regel nur Programmsätze, das heißt, sie stellen der staatlichen Gesetzgebung ein Programm. Die Verfassung kann in den allerseltensten Fällen sofort ein Erfüllungsgesetz sein, sie kann nur in besonderen Fällen unmittelbar klagbare Rechtsansprüche des einzelnen gegen den Staat und unmittelbare Machtvollkommenheiten der Staatsorgane verleihen. Die Verfassung ist — der Hauptsache nach wenigstens — nur ein Programm. Sie brauchen sich also nicht an der unbestimmten Fassung zu stoßen, wiewohl es natürlich sehr wünschenswert wäre, wenn der erwähnte Programmsatz schon durchgeführt wäre. Aber mit Rücksicht auf die ganze Rechtsentwicklung der vorangehenden Jahrhunderte ist es doch eine eigenartige Sache, wenn ein menschenwürdiges Dasein für alle als Staatszweck, und das in der Tafel der Grundrechte, kundgemacht wird. Ein menschenwürdiges Dasein! Was war denn — auf wenige Schlagworte zurückgeführt — der Inhalt der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom Jahre 1789? Leben, Freiheit, Eigentum, das Recht auf Sicherheit — ich konnte das natürlich im einzelnen nicht ausführen — und das Recht des Widerstandes gegen Unterdrückung. Wenn Sie diese Dinge zusammen ins Auge fassen, so ist nach der Auffassung jener Tage der Staatszweck der Hauptsache nach, jedem einzelnen das Leben, die Freiheit, sein Eigentum, die Sicherheit zu garantieren. Der Staat selbst aber hat außer diesem Schutz, außer dieser Garantie dem einzelnen nichts zu leisten. Daß die Allgemeinheit dem einzelnen positive Leistungen — außer dem Rechtsschutz — schulde, war von vornherein aus der Materie der Grundrechte ausgeschieden. Der Grundgedanke war eben der: Der Bürger wirtschaftete mit seinem Eigentum; dadurch, daß ich ihm das Eigentum garantiere, garantiere ich ihm das

Leben; ich habe ihn nicht zu unterstützen, ich schulde ihm über das hinaus keine positiven Leistungen, der Staat beschränke sich auf seine Schutzfunktion als bloßer Rechtsstaat! Das heißt aber, die Grundrechte von 1789 waren vorweg nicht bloß als Schranken, sondern auch als Zweck des Staates gedacht! Der „Plan of government“ dient bloß der „Bill of rights“ als Mittel der Durchführung.

Daß der Staat aber dem einzelnen gegenüber zu Leistungen, zu positiven Hilfsleistungen berufen sei oder daß er das menschenwürdige Dasein seiner Bürger zu garantieren verpflichtet sei, lag außerhalb der Gedankensphäre vom Jahre 1789, und zwar nicht etwa aus irgendeiner Härtherzigkeit heraus, sondern weil es der feste Glaube der Männer von 1789 war, daß, wenn die feudale Schranke falle, wenn nicht mehr das feudale Band alles Besitztum binde, wenn die Menschen frei mit ihren Gütern wirtschaften können, dann auch der Mensch in seiner Arbeit frei werde, daß jeder Arbeit finde, daß jede Arbeit lohne und daß Lohn jeder Arbeit Eigentum schaffe, so daß Eigentum und Arbeit nicht als Gegensätze betrachtet wurden. Man war der heiligen Überzeugung, daß soziale Fragen auf der Basis der persönlichen Freiheit nicht erstehen können. Wenigstens gibt sich das ganze Zeitalter so.

Nun aber liegt dazwischen die Erfahrung von nahezu anderthalb Jahrhunderten, von 140 Jahren, und in diesen 140 Jahren hat die Entwicklung selbst geoffenbart, daß die Freiheit des Eigentums die sozialen Konflikte und die soziale Not nicht ausschließt, sondern geradezu bewirkt. Und nun scheint hier in den Grundrechten der Anspruch eines jeden auf ein menschenwürdiges Dasein.

Aber dieser Artikel 151 erfährt noch eine besondere Beleuchtung durch Artikel 153: Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet. Es heißt nicht mehr, das Eigentum ist heilig, oder

das Eigentum ist unverletzlich, wie in den älteren Verfassungen, und es besteht nicht mehr der Gedanke der alten Naturrechtsphilosophie oder der liberalen Weltordnung, daß der einzelne im Grund genommen außerhalb des Staates stehe, daß der einzelne mit seinem Eigentum in den Staat eintrete, daß er das Eigentum vor dem Staat habe, daß er in den Staat eintrete und den Gesellschafts- und Herrschaftsvertrag als Eigentümer schließe und nur schließe, damit der Staat ihm sein Eigentum schütze! Die Weimarer Verfassung geht also nicht mehr von der Vorstellung aus, daß Eigentum sei ein von der Natur oder von Gott verliehenes Recht und bestehe, bevor der Staat ein Gesetz zu geben hat, sondern es ist umgekehrt: das Eigentum wird vom Staat und durch den Staat gewährleistet.

Das spricht noch nicht mit völliger Deutlichkeit aus, daß jeder sein Eigentum als Recht nur kraft des Staatsgesetzes besitzt, daß das Staatsgesetz ihm sein Eigentum verliehen hat und der Staat ihm sein Eigentum auch nehmen kann. Aber, wenn es dann weiter heißt: „seinen Inhalt und seine Schranken regelt das Gesetz“, so sagt das schon, wenn auch in versteckter Weise, daß das Eigentum nicht mehr ein Grundrecht vor dem Gesetz ist, sondern ein Recht auf Grund des Gesetzes, daß der einzelne sein Eigentum nicht vor dem Staat und gegen den Staat, sondern durch den Staat besitzt. Es liegt darin eine weitgehende Entwicklung, wenn man die Anfänge des ganzen Ideenkomplexes vor Augen hat.

Artikel 156: „Das Reich kann durch das Gesetz für die Vergesellschaftung geeignete private wirtschaftliche Unternehmungen in Gemeineigentum überführen“, gegen Entschädigung natürlich. Das Recht der Sozialisierung wird festgelegt und das Verfahren der Sozialisierung selbst auch in der Verfassung geordnet. Es ist lange nicht alles, aber immerhin viel, daß die Sozialisierung als einer der Staatszwecke aufgeführt wird.

Daran reiht sich etwas völlig Neues, das keine Verfassung,

außer der deutschen, wenn ich etwa die neue mexikanische Verfassung außer Betracht lasse, enthält. Nach Artikel 157 steht die Arbeitskraft unter dem besonderen Schutz des Reiches. In einer Hinsicht eine bloße Kompetenzvorschrift — für die Arbeiterschutzgesetzgebung ist das Reich kompetent —, inhaltlich aber gegenüber der Vergangenheit neu. Es ist den meisten von Ihnen bekannt, daß die Arbeiterschutzgesetzgebung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika lange Zeit auf große Schwierigkeiten stieß und daß eine Verfassungsänderung der Union notwendig war, um diese Schwierigkeiten zu beseitigen. Auch die Weimarer Verfassung beginnt sehr bald als Hemmnis einer fortschreitenden Sozialgesetzgebung zu wirken. Das Recht der persönlichen Freiheit ist ein Grundrecht, das allen Verfassungen der Einzelstaaten Amerikas und allen Verfassungen der Welt eigentümlich ist. Zum Recht der persönlichen Freiheit gehört auch das Recht, zu arbeiten, wo man will und wieviel man will, und diese Arbeitsfreiheit wurde von den amerikanischen Gerichten ganz ordnungsgemäß nach dem Stand der damaligen Gesetze geschützt, indem Einzelstaatsgesetze, welche einen zeitlich begrenzten Arbeitstag festsetzen, als verfassungswidrig aufgehoben wurden. Kein Wunder, daß Zwischenfälle dieser Art die Idee der Menschenrechte in der Arbeiterklasse diskreditiert haben. Der Zweifel war nach dem früheren Stand der amerikanischen Verfassung ganz gerechtfertigt, es war eine Verfassungsnovelle in den Vereinigten Staaten notwendig, um diese Schwierigkeit zu umgehen, das Grundrecht der persönlichen Freiheit einzuschränken und das Grundrecht auf Schutz der Arbeitskraft zu erweitern. Hier in der Weimarer Verfassung aber wird ausdrücklich gesagt, die Arbeitskraft steht unter dem Schutz des Reiches, und in den folgenden Bestimmungen wird nun ausgeführt, wie dieser Schutz im einzelnen bestehen soll.

Dieses Recht wird aber schon in den Einzelbestimmungen zumeist als ein Grundrecht des einzelnen behandelt, das vor den Behörden auch durchsetzbar ist. Von besonderem Interesse ist Artikel 165, der ein neues, bis dahin ganz unerhörtes Grundrecht festlegt. Bei den Rechten des einzelnen haben wir — ich habe das bei der Auslegung der Weimarer Verfassung nicht wiederholt — auch die politischen Grundrechte angeführt, unter denen das gleiche Wahlrecht aller obenan steht. Daß jemand gegenüber dem Staat ein unentziehbares Grundrecht hat, zu wählen und Vertreter zu bestellen, das versteht sich schon nach der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte. Daß aber Arbeiter und Angestellte eines Privatbetriebes ihrem Lohn- oder Dienstherrn — wie man das nennt — gegenüber das Recht haben, Betriebsräte zu wählen, ist vom Standpunkt der Gesetzgebung aus eine legislative Neuheit. Dadurch wird implizite erklärt, daß der Betrieb, wenn er auch unter Privateigentumsrecht steht, dennoch ein Organismus öffentlich-rechtlichen Interesses ist, innerhalb dessen, um mich österreichisch auszudrücken, das Staatsgrundgesetz dem einzelnen ein Recht auf eine Art parlamentarischer Vertretung sichert. Man hat Betriebsräte auch in anderen Staaten durch Einzelgesetze eingeführt, hier aber sind die Betriebsräte verfassungsmäßig unter den Grundrechten angeführt.

Sie sehen, daß eine ganz neue Materie in die Tafel der Menschen- und Bürgerrechte eingedrungen ist. Man sieht in dem Recht der Betriebsräte den Kernpunkt — nicht das Ganze, sondern nur den Kernpunkt — der sogenannten wirtschaftlichen Demokratie oder des wirtschaftlichen Mitbestimmungsrechtes, und diesem wirtschaftlichen Mitbestimmungsrecht ist also in der Verfassung von Weimar eine staatsgrundgesetzliche Garantie geschaffen worden.

Wenn Sie also von der Magna Charta, welche die feudalen

Barone in ihrem Recht gegenüber dem absoluten Fürsten schützt — das ist 1215 —, ausgehen, über die Bill of rights im Jahre 1689, welche dem Parlament Wahlfreiheit, Redefreiheit, Immunität und Steuerbewilligungsrecht zuspricht, und über die Habeas-corporusakte, welche das Hausrecht sichert, weiterschreiten — die englische Verfassung sichert auch die Grundrechte nicht in einer einzigen Kodifikation, sondern in einer Reihe von Einzelgesetzen —, wenn Sie auf diesem Wege zur Französischen Revolution vordringen, die das Leben, die persönliche Freiheit des einzelnen, das Eigentum schützt, aber von einem Eingriff des Staates in das Wirtschaftsleben nichts wissen will, und wenn Sie endlich zur Weimarer Verfassung gelangen, die das Recht des einzelnen, der kinderreichen Familie, das Recht des Arbeiters auf Arbeitsschutz, das Recht des Arbeiters auf Vertretung in der Fabrik, des Beamten in seinem Amte festsetzt, so erschließt sich Ihnen die grundlegende Erkenntnis: Die Menschenrechte sind nicht so zu beurteilen, daß man ein vereinzelt historisches Faktum, nämlich die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom Jahre 1789, im Auge behält, sondern einen rechtshistorischen Prozeß, einen Entwicklungsprozeß von mehr als einem halben Jahrtausend verfolgt, der einzelne konkrete Institutionen herausarbeitet und durchbildet, sie im wesentlichen festhält und doch in ihrer Funktion auch wandelt und den Epochen anpaßt. Erst solche Erkenntnis leitet zu der sachkundigen Entscheidung darüber: Was soll die gegenwärtige Generation von den Menschenrechten halten? Was sollen wir an Menschenrechten den kommenden Generationen überliefern? Und diese Frage wollen wir nun zu beantworten suchen, nachdem wir, um für unser Urteil sozusagen das Induktionsmaterial zu gewinnen, gleichsam die ganze Rechtsentwicklung an unseren Augen haben vorüberziehen lassen.

Zunächst das eine! Eine der Grundfunktionen der Menschenrechte ist, der Staatsgewalt dem einzelnen Individuum gegen-

über Schranken zu ziehen, die Staatsgewalt zu begrenzen. Ist die Staatsgewalt wirklich die universelle Gemeinschaftsgewalt, die ausschließende Gesellschaftsbindung, welche den einzelnen erfaßt? Die Antwort lautet: Der Staat ist nur eine Gemeinschaft neben anderen Gemeinschaften! Der Anspruch der Staatsgewalt, die alleinige Form der Vergesellschaftung zu sein, allein alle Gewalt zu behaupten, das Individuum absolut und ausschließlich zu beherrschen und alle anderen Vergesellschaftungen in sich einzuschließen, der Gedanke der absoluten Souveränität, der seine angeborene Unverschämtheit neuerdings unter der verschämten Maske der Idee vom integralen Staat birgt, erfährt durch die Menschenrechte eine heilsame Einschränkung. Erstens gibt es außerhalb des staatlichen Lebens noch viele Zweige des kulturellen Daseins, welche Bindungen der Menschen fordern und herstellen, die vom Staate nicht erfaßt werden können. Ausgeschlossen aus den Fängen der Staatsallmacht muß vor allem anderen werden das weite Gebiet der Religionen, der Kirchen, der Bekenntnisse! Der Staat kann dank den Mitteln, über die er verfügt — Gesetz und Zwang —, auch in den Augen eines wahrhaft Gläubigen das religiöse Leben nicht erfassen und erschöpfen. Das Gesetz ist immer eine äußere Regel und der Zwang bindet nicht die Gewissen.

Vor allem aber ist das moderne Leben weit, weit hinausgewachsen über die Grenzen des allergrößten Staates. Die Internationale ist heute eine lebendige reale Gemeinschaft geworden und keine bloße Idee mehr! Wenn ich einen Augenblick zugeben wollte, daß die einzelne Staatssouveränität wirklich das ganze Gesellschaftsleben integral erfasse, wie es der Faschismus will, dann müßte ich die Menschheit in lauter einzelne Bezirke aufteilen und in jedem einzelnen Bezirk eine absolute Souveränität, die den ganzen Menschen erfaßt, vorbehaltlos gelten lassen! Wir hätten dann solche Souveränitäten wie unsere Kleinstaaten oder wie irgendein

Schranken der Staatsgewalt

Balkanstaat, wie die Republik Andorra usw., und diesen einzelnen Staatswesen wären die menschheitlichen Interessen schlechthin preisgegeben. Die großen internationalen Zusammenhänge verbieten es, anzunehmen, daß die Fülle aller Gewalten und aller gesellschaftlichen Bindungen dem Einzelstaat anvertraut werden können, und einen Staat, der die Menschheit umfassen und bedeuten würde, gibt es nicht. Der Staat kann also nicht als integrale menschheitliche Gemeinschaft aufgefaßt werden, und es ist das Wesen der Grundrechte, die Absolutheit der Staatsidee — denn Absolutismus ist ja nur Absolutheit der Staatsidee, ins praktische gewendet — auszuschließen. Die Grundrechte haben den Hobbes'schen Leviathan vernichtet, den Urfisch, unter dessen Bild er die Staatsgewalt sah, das Ungetüm, das Erde und Menschheit verschlingt. Es muß für den einzelnen Menschen eine Sphäre bleiben, in der er frei ist, außerhalb des Staates steht und der Staat in seine Angelegenheiten sich nicht einmischen darf. Diese absolut staatsfreie Sphäre richtet nun vor allem anderen das Menschenrecht auf. Der Ausdruck „Menschenrecht“ im Verhältnis zum „Bürgerrecht“ drückt eben diese absolut staatsfreie Sphäre aus. Wenn der Engländer sagt: „Mein Haus ist meine Burg“ und meint, in sein Haus dürfe kein Fremder, aber auch nicht die Staatsgewalt eindringen, und wenn Bismarck einmal sagte: „Vor dem Empfangszimmer meiner Frau endigt auch das Recht meines Königs!“, so kommt darin zum Ausdruck, daß jeder Mensch unter allen kultivierten Gesellschaftsformen eine Sphäre haben müsse, wo er nichts ist als Individuum, nichts ist als Mensch. Und dieses Nichtssein als Mensch bedeutet zugleich, daß er in diesen rein menschlich aufzufassenden und dem Staate zu entrückenden Beziehungen sich mit seinesgleichen binden kann, wie er will, über alle Staatsgrenzen hinaus. Und hier sind die Grundrechte wesentlich auszuweiten, vor allem in der Rich-

tung, daß die Menschen, die in ihrer Gesinnung Freunde des Friedens sind, über alle Staatsgrenzen hinweg als Freunde des Friedens in tätige Verbindung treten, daß der Staat nicht das Recht haben soll, in diese Sphäre und in diese Verbindung einzudringen, am allerwenigsten aber, solche Gesinnung als Hochverrat zu strafen. Denn Menschheitsdienst geht vor Staatsdienst.

Die Erweiterung der Grundrechte tut hier besonders not. Denn der Staat hat just in der letzten Epoche in vieler Beziehung seine Beschränktheit erwiesen. Man kennt mich als einen Freund der Staatsidee, aber diese Freundschaft verleitet mich nicht dazu, den Staat zu überschätzen. Der Staat ist heute der einzige Faktor in der menschlichen Gesellschaft, in der ganzen Menschheit, der das Recht in Anspruch nimmt, Gesetze zu geben und als Schöpfer des Rechtes aufzutreten. Jeder Staat für sich gibt seine Gesetze und fordert, daß seine Gesetze als „Recht“ gelten. Der Staat von heute handelt außerdem, handelt gegenüber seinen Bürgern, handelt gegenüber dem Ausland und nimmt für sich in Anspruch, daß seine Handlungen immer recht seien. Jede Verurteilung seiner Handlung ist er als Auflehnung gegen die Staatsgewalt zu betrachten und zu strafen geneigt.

Heute ist aber unsere Welt anders geworden und die allgemeinen Interessen der Zivilisation verurteilen manchmal einen Staat. Der Staat, der mutwillig einen Krieg erklärt, ist in den Augen der Menschheit — ein Verbrecher! Der Staat kann also auch Verbrecher sein und Gesetze, die der Staat uns als seinen Untertanen als Recht aufzwingt, können vor dem Forum der Internationale, vor dem allgemeinen menschlichen Bewußtsein als verbrecherische Gesetze erkannt werden. Das fordert vor allem, daß unter die Grundrechte eine Bestimmung gehört, welche jede rechtliche Überzeugung und die internationale Überzeugung insbesondere

gegen Überhebung der einzelstaatlichen Souveränität schützt, das fordert vor allem eine Einschränkung des maßlos ausgedehnten Begriffes des Hoch- und Staatsverrates. Und jeder Friedensfreund, jeder Menschenfreund weiß, welches Martyrium er heute noch unter Umständen zu überstehen hat, wenn er die einzelstaatliche Souveränität im Dienste der allgemeinen internationalen menschheitlichen Interessen in Wort und Tat verletzt.

Soviel über das Gebiet der Menschenrechte im engsten Sinne, den Schutz des Individuums und seiner geistigen, kulturellen, internationalen Interessen gegenüber der nationalen Souveränität.

Welche Grenzen sollen nun der Staatsgewalt gesetzt werden? Wenn wir auf Grund der Geschichte antworten, so sehen wir im einzelnen schon, welche Grenze dem Staat gezogen, welche Sphäre dem Individuum vorbehalten sein soll; doch läßt sich die Frage ganz allgemein nicht beantworten. In der Zeit der Französischen Revolution ist — nach dem Denken der Epoche — unzweifelhaft das Eigentum vor dem Staat da, außerhalb des Staates und vom Staat bloß zu schützen. In der Weimarer Verfassung steht der einzelne als Wirtschaftssubjekt im Staat, der Staat gewährleistet ihm das Eigentum, bestimmt dessen Inhalt und dessen Schranken. Vor der Verfassungsnovelle in den Vereinigten Staaten darf der Staat kein Arbeiterschutzgesetz geben, weil es in das persönliche Freiheitsrecht und die Vertragsfreiheit eingreift, nachher übernimmt der Staat die Pflicht, die Interessen der Klasse gegen dieses Individualrecht zu schützen. Die Grenzziehung wechselt also. Dennoch aber gibt es nach meiner Auffassung einen gewissen Grundbestand an Menschenrechten, der in der Vergangenheit nicht gewechselt hat und in absehbarer Zeit kaum wechseln kann.

Zu diesen absoluten Menschenrechten möchte ich vor allem die Geistes- und Gewissensfreiheit rechnen. Leider haben wir erfahren müssen, daß dieses Recht, die Geistes-

freiheit und alles, was dazu gehört, freie Wissenschaft, freie Lehre, aber auch politische Gedankenfreiheit, entschieden eingeschränkt wurde von einem Staatswesen, das von gewissen Richtungen als das modernste hingestellt wird, das ist die Sowjetunion. Die Sowjetdiktatur hat die geistige Freiheit auf das empfindlichste eingeengt und hat alle Begleitrechte der geistigen Freiheit, die freie wissenschaftliche Lehre, aber auch die Freiheit der Presse, die Freiheit des gesprochenen Wortes grundsätzlich verneint. Hier ist, glaube ich, eine Mauer aufgerichtet, die jeden Sozialdemokraten absolut trennt von dem Bolschewismus und Kommunismus, denn der Sozialdemokrat ist nicht bereit, auf dieses Menschenrecht zu verzichten. Zu wessen Gunsten? Zugunsten des Staates!

Man möchte etwa meinen, die Sowjetunion sei kein Staat in diesem Sinne. Sie ist ein Staat anderer Art, aber alle Wesenselemente des Staates sind da: Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtsprechung, alle Eigenheiten des staatlichen Organismus, alles etwas anders aufgezäumt, aber im wesentlichen der Staat und, was die Hauptsache ist, das Mittel ist dasselbe, das zwingende Gesetz und der Gesetzesvollzug durch Zwang — durch welche Organe ist einerlei.

Hier wird uns sofort klar: das Gesetz und der Gesetzesvollzug kann niemals den inneren Menschen erfassen, und das Gesetz will es gar nicht. Es ist eine geschichtliche Scheidelinie gezogen zwischen denjenigen menschlichen Gemeinschaften, die es gar nicht so sehr darauf anlegen, wie der Mensch handle, sondern die Gesinnung, das Glauben zu binden anstreben und die Tat durch eine flüchtige Absolution verzeihen, sofern der Täter zum Glauben zurückfindet, einerseits und jenen Gemeinschaften andererseits, die sagen: Ich kann deine Gedanken nicht kontrollieren, ich kann deine Gesinnungen nicht überprüfen, ich will es auch nicht, ich halte mich an die Tat, an das Tun und Lassen des äußeren Menschen. Diese Grenze des Mittels ist dem Staat gesetzt. Der Staat kann nur den äußeren Menschen, nur die Tat-

handlung regeln. Die Idee des staatlichen Gesetzes reicht nicht weiter als an den äußeren Menschen und reicht nicht hinein in den inneren Menschen. Und jedesmal, wenn der Staat mit diesen Mitteln den Gedanken binden will, erschlägt er den Gedanken. Die absolute Gewalt des Staates über das Denken aufrichten, heißt die Quellen der geistigen Erneuerung verschütten.

Das ist es, wogegen das Kulturgewissen sich auflehnt, und dessen macht sich die kommunistische Diktatur wie die faschistische in gleicher Weise schuldig, da sie das Denken von den Kindstagen bis zu den Greisenjahren in einer bestimmten Richtung bindet, andere Richtungen nicht duldet und sagt, daß solches Vorgehen wegen der integralen Staatsidee, des integralen Nationalgedankens oder aus proletarischem Interesse geboten sei. Von kurzen Notstandsphasen abgesehen, gibt es keinen „Zwang zur Unfreiheit im Namen irgendeiner Freiheit“, und das ist es, was die Freunde der Menschenrechte immer wachsam erhalten und was bewirken soll, daß zwischen ihnen und jenen, die die Freiheit des Gedankens beugen, Kampf sein soll und kein Kompromiß. Denn alle Kultur, die Kunst vor allem, aber auch die Wissenschaft, sie ruht auf dieser geistigen Freiheit. Würden wir dieses Gebiet verlassen, so finden wir zurück auf jene Gesellschaftsformen, die früher auch Staat gespielt haben, auf den religiösen Staat, auf den Staat, der zugleich Glaubensgemeinschaft sein zu müssen vermeinte. Hier also sind wir absolut konservativ und wollen nichts preisgeben von dem, was die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte uns gebracht hat.

Wirtschaftsfreiheit Aber in einem anderen Punkt würden wir gern einen Wandel sehen. Es ist eigentümlich, daß die vergangenen Gesellschaftsordnungen, insbesondere auch die kapitalistische Ordnung, zum Dogma erhoben oder sich mit dem Dogma beruhigt haben: In wirtschaftlicher Beziehung

frei, in geistiger und anderer Beziehung gebunden! Zu diesen anderen Beziehungen, in denen frühere Gesellschaftsordnungen Bindungen gebracht haben, gehören auch die sexuellen Beziehungen und das Familienleben. Wir haben noch in unseren Gesetzen viele Rückstände, viele Ruinen aus einer Zeit, in der das ganze staatliche Leben auf dem Sexualnexus aufgebaut war. Ich meine nicht gerade die alte Gentilverfassung, wo der Staat nichts anderes war als die Verbindung von Geschlechtern, ich meine die Feudalverfassung, wo für die staatliche Stellung des einzelnen die Geburt, die standesgemäße Geburt, entscheidend war, wo die Staatsordnung noch immer im hohen Grade eine Ordnung der Geschlechter war. Ihr letzter Ausläufer ist die erbliche Monarchie. Selbst in der bürgerlichen Zeit ist die Staatsordnung noch immer stark durch die Residuen dieser Zeit beeinflusst. Wenn also zum Beispiel in früheren Wahlrechten nur das Familienhaupt das Stimmrecht hatte und die Hausöhne nicht oder wenn nur Leute, die einen Haushalt hatten, nicht aber die Haushaltlosen, das Stimmrecht hatten, so sind das Rückwirkungen dieser Zeit. Es ist ein Widerspruch gegen die Struktur unseres Zeitalters, daß wir in den sexuellen Dingen vielfach gebunden, in wirtschaftlichen Dingen jedoch frei sein sollen. Die Entwicklung, die ich bis zur Weimarer Verfassung, die ich ja nicht als letztes Wort, sondern als interessantes Übergangsdokument nehme, geschildert habe, zeigt uns deutlich, daß wir von der sogenannten wirtschaftlichen Freiheit abgekommen und zur wirtschaftlichen Bindung übergegangen sind, daß also hier das Gebiet der Grundrechte sich einengt! Dafür könnte es aber sehr wohl in vielen anderen Beziehungen erweitert werden, und die Grundrechte des einzelnen auf private Freiheit seines allerprivatesten Lebens durchzuführen, wäre eine wichtige und entscheidende Neuerung. Der Gedanke des Eigentums dagegen als Grundrecht ist heute gefallen. Das

Eigentum ist daran, ein einfaches gesetzliches Recht zu werden, durch das Gesetz gegeben und durch das Gesetz entziehbar.

Hier aber, bei der Betrachtung der wirtschaftlichen Dinge, möge mir gestattet sein, ein Wort als Sozialist zu sprechen. Man hat sehr oft gesagt, der Zukunftsstaat, der den wirtschaftlichen Zwang bringe, sei nichts anderes als eine große Kaserne! Ich bekenne mich offen zum Zwang in wirtschaftlichen Dingen. Die Arbeit, und zwar die sogenannte gemeine, Güter und Werte erzeugende Arbeit, ist eine absolute zwingende Notwendigkeit des nackten Lebens. Diese Arbeit muß getan werden, und die Gesellschaft kann sich nicht, so einstellen, als wenn sie ohne Arbeit zu leben vermöchte. Wenn Sie die französische Verfassung vom Jahre 1791 lesen, so finden Sie das Wort „Arbeit“ nicht, als ob die Gesellschaft ohne Arbeit leben könnte, aber Sie finden das Wort „Eigentum“. Ich kann mir eine Gesellschaftsordnung, in der viel über die Arbeit steht und die Arbeit grundgesetzlich geregelt ist, aber das Wort „Eigentum“ nicht vorkommt, sehr wohl denken — das Umgekehrte aber nicht. Aber es ist so bezeichnend: Die Arbeit ist die wahre, dauernde gesellschaftliche Notwendigkeit, und was notwendig ist, das bindet uns, also kann uns auch das Gesetz zur Arbeit binden. Das Gesetz könnte unter die Grundrechte und Grundpflichten aller Deutschen das Recht auf Arbeit und die Pflicht zu arbeiten aufnehmen. Erst jenseits dieser Erfüllung der notwendigen Lebensbedürfnisse, der die Arbeit dient, beginnt das wahre Reich der Freiheit, und ein Zukunftsstaat, der uns einerseits die Pflicht der Arbeit brächte — und er soll sie uns bringen —, andererseits aber die Freiheit des Geistes und des individuellen Lebens nähme, er wäre ein unwillkommener Tausch! Das ist es, was, wie ich gesagt habe, uns Sozialdemokraten, wie ich hoffe, dauernd vom Kommunismus und Bolschewismus trennt.

Wir haben aber weiter gesehen — da wir beim Ausbau und Erweitern der Grundrechte halten —, die Grundrechte der französischen Deklaration haben überwiegend formalen Charakter, sie verleihen formale Rechte und fordern den Staat auf, diese Rechte zu schützen. Aber sie geben nichts. Der Staat übernimmt keine Pflicht zur Leistung. Nicht darin aber liegt die Entwicklung, daß man die Grundrechte selbst in der Idee als kleinbürgerliche Vorurteile verwirft, sondern daß man sie aus formalen zu materiellen macht und daß das Recht auf ein menschenwürdiges Dasein, das Recht auf Gesundheit, worüber mein Freund Tandler sprechen wird, das Recht auf einen friedlichen Hausstand, das Recht auf das Leben — solange ein Staatswesen Banden duldet und fördert, verletzt es unser Grundrecht auf Leben und Sicherheit —, daß man die Rechte auf eine qualifizierte Existenz nun mit der Kraft von Grundrechten ausrüstet und in ausführenden Gesetzen auch vollzieht! Das ist der Gang der Entwicklung. Die Entwicklung schreitet also nicht über die Idee der Menschenrechte und über die Grundrechte wie über Ruinen hinweg, sondern sie erfüllt sie erst mit neuer Lebenskraft und neuem Stoff. Das aber ist also das Menschenrecht, das Recht des Menschen außerhalb des Staates und sein Recht an den Staat.

Das Recht innerhalb des Staates, das man im besonderen als Bürgerrecht bezeichnet, besagt: der Einzelne ist Mitträger der Staatsgewalt. Der Staat besteht ja nicht als eine metaphysische Gewalt außerhalb seiner Bürgerschaft, sondern der Staat ist immer auch die Gesamtheit aller Bürger. Wenn auch diese Gesamtheit besondere Funktionen hat und also besondere Funktionäre herausbildet, die in ihrem Namen sie ausüben, so bleibt dennoch der Staat die Gesamtheit der Bürger, und also enthalten die bürgerlichen Grundrechte, wie die Verfassungen sie aufgezählt enthalten, zunächst in den drei Eigenschaften des

Staatsbürgerliche Grundrechte

Bürgers bestimmte Formulierungen. Sie lassen sich alle auf folgende einfache Formeln reduzieren: Der Staatsbürger als Untertan, als Pflichtsubjekt — die Grundrechte fordern, daß die Pflichten gleich verteilt werden! Der Staatsbürger als Teilhaber des Staates, der an seinen Institutionen teilnimmt — es soll jeder das gleiche Recht haben, an den staatlichen Institutionen teilzunehmen! Endlich der Staatsbürger als Organ des Staates — jeder einzelne soll in gleicher Weise den Staatswillen mitbestimmen: Das Wahlrecht insbesondere und alle sonstigen, im engeren Sinne politischen Rechte!

Gleichheit Hier liegt nun all diesen Grundrechten eine Idee zugrunde, der Gedanke der Gleichheit: der Gleichheit der Pflicht, der Gleichheit der Anteilsrechte, der Gleichheit der politischen Mitbestimmung! Hier sehen wir auch empfindliche Abweichungen in der Praxis von heute. Der Faschismus hebt die staatsbürgerliche Gleichheit im Prinzip auf: er ordnet das Individuum in völliger Ungleichheit in seine Korporationen ein und behandelt auch diese ungleich: Aktives politisches Recht aber gibt er — auch das bloß zum Schein — bloß dem Gesinnungsverwandten, die Fülle der Gewalt aber behält er dem durch die Gnadenwahl einer mystischen Macht bestellten „Führer“ bevor. Das ist einfach die Wiederkehr barbarischen Rechtes der „Gefolgschaften“ und mittelalterlicher Stände. Auf der anderen Seite haben die Kommunisten, die Bolschewisten in Rußland das Wahlrecht ungleich gemacht und beschränkt. Sie haben dort den Bourgeois und seinen Angehörigen vom Wahlrecht schlechthin ausgeschlossen. Das Wahlrecht besitzt dort derjenige, der entweder im Lohn arbeitet oder auf seinem eigenen Besitztum wirtschaftet und selbst arbeitet, nicht aber, wer von fremder Arbeit lebt. Der ist vom Wahlrecht ausgeschlossen. Diesem Ausschluß vom Wahlrecht liegen möglicherweise zwei Gedanken zugrunde: Einerseits der Gedanke der Vergeltung. Die bürgerliche Gesellschaft hat, nachdem sie sich parlamentarisch eingerichtet hatte, das

Proletariat durch allerlei Zensusvorschriften jahrzehntelang vom Wahlrecht ausgeschlossen und es lag also starken Naturen, die vom Vergeltungstrieb beherrscht sind, der Gedanke nahe, den Spieß umzudrehen und nunmehr das Proletariat allein wählen zu lassen, den Bourgeois aber von der politischen Mitbestimmung auszuschließen. Ein zweiter Gedanke lag darin, daß die industrielle Arbeiterschaft in Rußland numerisch so schwach und das Besitzinteresse bei der überwiegenden Mehrheit des Volkes so mächtig ist, daß man die Herrschaft nur durch die Rechtlosigkeit oder Minderberechtigung weiter Kreise sichern mußte. Ob man nun aus der Vergeltung alten Unrechts ein neues Recht oder aus der Not eine Tugend machte; in beiden Fällen ist die Maßregel etwas, was der Sozialdemokrat grundsätzlich nicht mitmachen will und kann.

Die Scheidelinie, die zwischen uns und allen Freunden der Menschenrechte einerseits und dieser Richtung andererseits gezogen ist, gilt auch in gleichem und höherem Grad in bezug auf den Faschismus, der die Idee der staatsbürgerlichen Rechte durch das ständische Prinzip der Korporationsrechte verfälscht und das staatsbürgerliche individuelle Recht untergehen läßt. Hier gibt es kein Kompromiß und hier haben wir alle die Pflicht, das Menschen- und Bürgerrecht als Grundlage der Staatsordnung zu verteidigen, gegen jeden feindlichen Ansturm zu behaupten und durch zeitgemäßen Wandel und Ausbau erweitert der Nachwelt zu überliefern. Ausbau- und Erweiterungsmöglichkeiten aber finden wir auf der ganzen Linie.

Wir haben indessen noch herauszuarbeiten, was uns von der Vergangenheit unterscheidet. Das, was uns von gegenwärtigen extremen Richtungen unterscheidet, wissen wir nun. Wo liegt aber die Grenzlinie zwischen dem, was wir von den Grundrechten erwarten, und dem, was die anderen vor uns gewollt haben?

Die liegt nach meinem Empfinden darin: Wenn die ameri-

kanischen Verfassungen in ihrem ersten Teil die Bill of rights und im zweiten Teil die staatliche Ordnung aufrichten, oder wenn die Verfassung von 1791 erst die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte bringt, um dann die Staatsordnung festzustellen, so schwebt den Verfassern immer der Gedanke vor: hier sind die Rechte der Bürger und dort der Staat, der zu nichts anderem berufen ist, als diese Rechte zu garantieren und zu schützen. Im Geiste jener Zeit hätte der erste Teil der Verfassung mit „Staatszwecke“, der zweite mit „Mittel hiezu“ überschrieben sein können. Gestehen wir nur zu: auch das ist für seine Zeit viel gewesen, es war die Aufrichtung des Rechtsstaates an Stelle des alten Gewaltstaates, es war ein geschichtlicher Fortschritt, den wir unter keiner Bedingung preisgeben wollen. Wir wollen nicht, daß irgendeine öffentliche Gewalt herrsche außerhalb des Rechtes, ohne Ansehen der Bürger und ihrer Rechte, wir wollen die Grundrechte im Sinne des Rechtsstaates aufrechterhalten. Aber das, was jener Zeit vorschwebte, war, daß die Grundrechte zugleich auch den erschöpfenden Katalog der Staatszwecke enthielten. Daß der Staat zu gar nichts anderem da sei, als diese Grundrechte zu schützen, ist in unseren Augen viel zu eng gedacht. Der Staat hat sich nicht nur die Aufgabe des Rechtsschutzes, sondern hat wirtschaftliche, soziale und kulturelle Ziele sich zu stellen, diesen gegebenenfalls die Rechte der einzelnen anzupassen oder — innerhalb der erwähnten absoluten Schranken — auch unterzuordnen. Dieses letztere aber immer nur im Wege des Gesetzes, das heißt, auf Grund der wohlwogenen, im demokratischen Wege gewonnenen Zustimmung der Volksgesamtheit.

Das ist nun das Unterscheidende zwischen uns und den Männern von 1789, daß die Grundrechte und ihr Schutz nicht mehr der Inhalt der gesamten Staatstätigkeit sind. Wir sehen in diesen Grundrechten nunmehr nicht etwa den Ausfluß einer naturrechtlichen Konstruktion und sind aller Pflicht, das

Naturrecht zu beweisen oder zu widerlegen, gänzlich enthoben. Daß das Individuum „von Natur aus“ gewisse angeborene Rechte habe, die der Staat nicht kränken kann — so sehen wir die Dinge nicht an. Wir fragen nicht, ob der Mensch diese Rechte von der Natur oder von Gott oder wem immer mitbekommen habe, sondern wir wissen aus der Erfahrung der Geschichte: Es ist eine große Errungenschaft der menschlichen Kultur, daß wir gelernt haben, das Recht zwischen dem einzelnen und der Gemeinschaft abzugrenzen, es ist eine große Errungenschaft der Kultur, daß wir die Gemeinschaft aufgebaut haben auf organisierter Zusammenarbeit der Individuen, derart, daß wir Pflicht und Recht, Mitgenuß und Mitbestimmung gleich verteilen. Diese Rechte sind also nicht Naturrechte in dem alten Sinn, sondern sind Akquisite der Kultur! Es sind Errungenschaften unserer Kultur, die wir erhalten, die wir ausbauen, die wir allenfalls nach der Änderung der gesellschaftlichen Struktur auch umgestalten wollen, die uns aber jederzeit ein Gemeinwesen garantieren, in dem der ewige Gegensatz zwischen Individuum und Gemeinschaft im Interesse beider Teile, zum Besten beider Teile, organisch ausgeglichen ist.

Wir sehen in diesem Zusammenspiel von Gemeinschaft und einzelnen, in diesem rechtlich geordneten Zusammenspiel eben das verwirklicht, was das Wesen der Demokratie ist, nämlich die Zusammenarbeit aller trotz des eingeborenen Kampfes gegen alle, die Zusammenarbeit aller oder auch, wenn Sie wollen, die Kämpfe aller gegen alle, aber in den Formen des Rechtes und mit rechtlich geordneten Mitteln! Ein Zwiespältiges ist der Kampf: er zerstört und erhebt. Die Einschränkung des Kampfes auf rechtliche Formen und Mittel nimmt ihm die zerstörende und steigert seine erhebende Wirkung. Das will die Demokratie. In dieser Demokratie — und die Grund-

rechte sind ein wesentlicher Teil der Demokratie — sehen wir die Garantie einer möglichst hohen und möglichst friedlichen Entwicklung der menschlichen Gesellschaft. Ich glaube, es wird keine Zeit geben — und ich möchte nicht wünschen, daß der Sozialismus jemals in solcher Gestalt käme —, die absehen könnte von dem Gedanken, das Recht des einzelnen und das Recht der Gesamtheit in Einklang zu bringen. Und so komme ich denn zum Schluß, daß die Menschenrechte, einmal gewonnen, für alle Zeit ein unverlierbarer Kulturbesitz der Menschheit sein werden.

NACH DER KATASTROPHE

Die Menschenrechte in und nach der Katastrophe
des zweiten Weltkrieges

*Vortrag in der Österreichischen Liga für Menschenrechte,
gehalten am 22. November 1947 im Auditorium maximum der
Wiener Universität*

Vor fast zwei Jahrzehnten, lange bevor die entsetzliche Katastrophe des zweiten Weltkrieges über uns hereinbrach und der Kulturwelt die endgültige Vernichtung der Menschenrechte androhte, habe ich vor diesem gleichen Forum versucht, an Hand der Geschichte des großen Gedankens der Menschenrechte festzustellen, was an ihnen zeitlich, was ewig ist, wie weit sie Wirklichkeit geworden sind und was wir wollen müssen, um den beschrifteten Weg fortzusetzen.

Zu dem, was sich seither ereignet hat, ist so vieles zu sagen, daß ich diesmal den geschichtlichen Teil meiner Ausführungen kurz zusammenfassen muß und im übrigen auf jenen Vortrag verweisen darf. Vor allem muß eines immer wieder richtiggestellt werden: die Idee von den Menschen- und Bürgerrechten ist nicht — wie man immer wieder meint — erst in der Französischen Revolution entstanden, sondern die erhaltenen Dokumente ihrer Geschichte reichen über mehr als siebenhundert Jahre zurück.

*Geschichtlicher
Rückblick*

In der englischen Magna Charta libertatum, die sich 1215 die englischen Barone und Stände erkämpften, finden sich die ersten Ansätze einer Erklärung der Menschenrechte. Ist das erstrebte Ziel hier vorerst der Schutz der Barone vor der Willkür des absoluten Fürsten, so erkämpft sich, abermals in England, fast ein halbes Jahrtausend später das Bürgertum im Jahre 1679 durch die „Habeascorpusakte“ das jedem Engländer heilige Hausrecht und die „Bill of rights“ vom Jahre 1689 verbürgt dem Parlament als dem Repräsentanten der Nation Wahlfreiheit, Redefreiheit, Immunität und das wichtige Steuerbewilligungsrecht.

Aber Lafayette und die Männer der Französischen Revolution hatten aus Amerika noch ein weiteres Vorbild mitgebracht: die Bürger Nordamerikas strebten als eines der wichtigsten Ziele in ihrem revolutionären Unabhängigkeitskampf gegen das Mutterland England nicht nur den Schutz freiheitlicher Institutionen und bevorrechteter Volksschichten an, sondern sie stellen zum ersten Male jeden einzelnen, das Individuum, den

Menschen schlechtweg, dem Staate gegenüber und reihen seine Rechte, als ihm angeboren, allem vom Staate gesetzten Recht voran. Über die „Erklärung der Rechte der Kolonisten als Menschen, Christen und Bürger“ vom Jahre 1772 und die Resolution von Philadelphia aus dem Jahre 1774 kommt es 1778, zehn Jahre vor der Französischen Revolution, zu jener Kodifizierung der Menschenrechte, die in den Kapiteln „Bill of rights“ und „Plan of government“ einen integrierenden Bestandteil der neuen Verfassung der jungen Vereinigten Staaten gebildet hat und noch heute bildet.

Hier also werden zum ersten Male die Menschen- und Bürgerrechte, wie wir sie heute verstehen, aufgezählt und gesichert. Auf dieser festen Grundlage hat das Frankreich der Revolution von 1789 weiter gebaut, ohne wesentlich Neues hinzuzufügen. Diese neue Fassung, die französische „Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte“ spricht direkt, geradezu dogmatisch aus, daß Freiheit, Leben und Eigentum reine Menschenrechte des Staatsbürgers seien, in die der Staat außer unter bestimmten gesetzlichen Bedingungen nicht eingreifen darf. Diese Formulierung, die der Staatsgewalt unübersteigbare Grenzen setzte, war es, die in der konservativen Kritik einen Sturm der Entrüstung erweckte und von Gentz als eine Brandfackel gegen die menschliche Zivilisation bezeichnet wurde. Sie hat sich als Leuchtfackel der Zivilisation und Humanität erwiesen.

Sie stieß freilich auch auf der Linken des Konvents auf Einwände, auf eine Opposition im Namen des Proletariats. Den besitzlosen Klassen klinge die Proklamation des Eigentums als eines Grundrechtes eher als Hohn, wenn nicht zu diesem Grundrecht des Eigentums ein anderes hinzukomme oder ihm vorangehe; so fordert denn die nächste Generation der Sozialisten als Grundrecht neben dem Eigentum das Recht auf Arbeit und für den Fall, als die Gesellschaft für den einzelnen keine Arbeit hat, das Recht auf öffentlichen Beistand.

Immer deutlicher erhellt aus dieser Entwicklung, daß es sich bei dem Kampf um die Menschenrechte nicht um ein vereinzelt-

tes historisches Faktum handelt, sondern um einen vielhundertjährigen rechtshistorischen Prozeß, der allmählich einzelne konkrete Rechtssätze und Rechtsinstitute herausarbeitet und durchbildet, sie im wesentlichen festhält und doch in ihrer Funktion auch wandelt und den Epochen anpaßt.

Die Fassung von 1789 hält unter dem Titel „Freiheit des Eigentums“ jeden Einfluß des Staates auf das Wirtschaftsleben fern, und erst nach der dritten französischen Revolution 1848 beginnt unter dem Einfluß der sozialistischen Kritik die Idee der Menschen- und Bürgerrechte in dem Sinne sich auszuweiten, daß der Staat zum Schutz des einzelnen auch in das Wirtschaftsleben einzugreifen habe, daß er zu positiven Hilfestellungen berechtigt und das menschenwürdige Dasein seiner Bürger zu garantieren verpflichtet sei.

Die Entwicklung setzt nach dem Stillstand zwischen 1814 und 1848 ein, sie führt über die Verfassung des Frankfurter Parlaments, in der die „Grundrechte der Deutschen“ kodifiziert werden, über die nunmehr mit einem verschämten Decknamen als „Staatsgrundgesetze“ bezeichneten Einzelregelungen der österreichischen Verfassung von 1867 zur Weimarer Verfassung vom Jahre 1919, welche diesen Gegenstand unter dem irreführenden Titel „Rechte und Pflichten des Deutschen“ behandelt und in verstreuten Einzelbestimmungen berührt.

Die in jenem Vortrag gegebene Darstellung kommt zu dem theoretischen Schluß, daß drei verschiedene Gesichtspunkte durcheinander gehen und so das kritische Urteil trüben. Historisch ist der Leitgedanke: jedes menschliche Individuum (und jede freie Gesellung von Individuen) genießt im Denken und Tun eine Sphäre, in die der Staat einzugreifen nicht das Recht besitzt, innerhalb derer es nichts ist als Mensch schlechtweg. Der Mensch ist vor dem Staate da und der Staat nur eine Teilschöpfung des Menschen neben zahllosen anderen Schöpfungen seines gesellschaftlichen Daseins (Religion, Wissenschaft, Kunst, Kultur überhaupt). Die Menschenrechte sind zu verstehen als Schranken der Staatsgewalt. *Leitgedanken*

An sie reihen sich die Bürgerrechte. Der Grundgedanke ist: Der Staat ist keine göttliche oder sonstwie mystische Einrichtung, sondern Schöpfung von Menschen. Der Mensch, der einem Staate angehört, ist zugleich Mitschöpfer und Mitträger des Staates, und in dieser Eigenschaft hat er gleichfalls begrifflich unveräußerliche Rechte als Staatsbürger: er ist Mitgesetzgeber durch die Wahl der Gesetzgebungskörperschaften und nimmt am Vollzuge teil durch Einsetzung verwaltender und richtender Organe. Damit der auf Millionen Köpfe verteilte, vorerst ungeordnete Volkswille zum Gemeinschaftsbeschluß gedeihe, genießt jeder Staatsbürger die politischen Rechte, Versammlungen zu halten, Vereine und Parteien zu bilden, in allgemeinen Wahlen den Willen von Mehrheit und Minderheit zu ergründen, diesen durch die gesetzgebenden Körperschaften in klare Beratungs- und Beschlußformen zu fassen, diesen so geordneten Volkswillen zum Gesetz zu erheben, an der Durchführung der Gesetze in autonomen Organen, an der Rechtspflege durch Geschworene und Schöffen mitzuwirken und so fort.

Diese, die sogenannten politischen Rechte sind die begrifflich und sachlich unerläßliche Ergänzung der Menschenrechte und zugleich ihr im Falle der Bestreitung einziger Schutz. Man erkennt leicht, daß sie den Inbegriff der Demokratie bilden und daß diese nichts anderes und nicht weniger ist als die Art und Weise, wie freie Menschen sich selbst organisieren, um die Mannigfaltigkeit individueller Bestrebungen zu einem Gemeinschaftswillen zusammenzufassen und diesen durchzusetzen.

Gewiß kann ein unorganisierter Haufen Recht- und daher Willenloser auch durch willkürliche Zwangsgewalt zu einer Organisation zusammengehalten werden, die sich Staat nennt: Der Kulturfortschritt des Menschengeschlechts besteht in der fortschreitenden Überwindung solcher Staatsformen.

In diese klare Einteilung hat sich eine dritte Gedankenreihe gedrängt, die den sogenannten Staatszweck betrifft und

die Frage aufwirft: Wenn so eine freie Gemeinschaft als Staat begründet ist, welche Ziele soll sie ihrem Staate setzen, welche Zwecke ihm zunächst und vor allem vorschreiben? Man kann wohl diese Zwecke auch in die Form von Ansprüchen von Individuen kleiden, zum Beispiel „jedermann hat das Recht auf Bildung“. Aus einer solchen Fassung vermag kein Staatsbürger ein bestimmtes klagbares Recht gegen irgend jemand im Staate abzuleiten, der Satz besagt bloß, der Staat hat solche Anstalten zu schaffen, daß jeder Gelegenheit finde, die Einrichtungen zur Bildung zu benützen, und der Staat solle das Schulwesen so einrichten, daß jeder in gleicher Weise an solchen Einrichtungen teilnehmen könne. Ein solcher Satz ist an sich kein Rechts-, sondern ein Programmsatz, er stellt dem Staat eine positive Aufgabe, erklärt Erziehung und Unterricht als Staatsaufgabe! Man halte im Gegensatz dazu sich die Bestimmung der Weimarer Verfassung vor Augen, die bloß besagt, „Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates“, eine Einschränkung auf die Oberaufsicht, die zuläßt, daß das Schulwesen in der Regel anderen Faktoren, also etwa den religiösen Bekenntnissen, überlassen bleibe. Dieselbe Verfassung erklärt, „die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre“ ist frei, verkündet also offenbar ein Grundrecht, das das Verfassungsgericht dazu beruft, bei jeder Kränkung dieser Freiheiten das Individuum gegen Staatsingriff zu schützen. Andererseits unterläßt es die Verfassung, die Pflege der freien Kunst und Wissenschaft direkt als Staatszweck zu erklären und dem Staate in dieser Hinsicht positive Pflichten aufzuerlegen. Die Erfüllung der Staatszwecke zu erzwingen, ist nicht mehr Aufgabe der Individuen und nicht Gegenstand ihres individuellen Rechtes, sondern Aufgabe der politischen Organe, vor allem der Vertretungsorgane des Staates.

Meine heutige Aufgabe betrifft somit nur die ersten zwei Rechtsgebilde, vor allem die Menschenrechte und daneben nur cursorisch die Bürgerrechte, also jene zwei Kulturschöpfungen,

die in der jetzt abgelaufenen Geschichtsepoche verleugnet, verletzt, preisgegeben, ja in der unmenschlichsten Weise in ihr Gegenteil verkehrt worden sind.

Von den Staatszwecken und der Art ihrer Festlegung durch Verfassungsgesetze zu sprechen, ist eine andere und viel umfassendere Aufgabe, die über den Rahmen dieses Vortrages hinausgeht, wenn sie sich auch mit unserem Thema mannigfaltig berührt. Denn vielfach ist es bloß Sache der juristischen Systematik, was wirksamer ist, dem Individuum einen klagbaren Rechtsanspruch einzuräumen oder dem Staatsapparat im ganzen die Verpflichtung zum Schutz des individuellen Interesses aufzuerlegen.

Recht auf Leben Das Recht auf Leben und Freiheit schließt vor allem in sich das Recht auf Achtung der menschlichen Persönlichkeit, seines leiblichen und seelischen Menschentums. Was mußten wir erleben?

Menschen wurden schlimmer behandelt als Tiere, und ein Segen für sie wäre die Einhaltung der Tierschutzgesetze gewesen. Entehrende, schmachvolle Beschimpfungen der Opfer rechtloser Gewalt war die regelmäßige Begleitung körperlicher Verunglimpfung. Solch seelische Verwundung schmerzt tiefer und dauernder, kränkt das Recht des einzelnen auf Achtung seiner Persönlichkeit mehr als körperliche Verletzung. Zum Opfer der Unmenschlichkeit wurden nicht bloß wahllos einzelne, sondern ein ganzer Stamm der Menschheit gemacht, dies von dem Auswurf selbst jener Nation, dessen gewaltiger Denker Fichte das Wort von der Gleichheit alles dessen, was Menschenantlitz trägt, geprägt hat, gegen eine Blut- und Glaubensgemeinschaft, die der Menschheit die zwei erhabenen religiösen Bekenntnisse des Mosaismus und des Christentums vermittelt, die dem deutschen Volk selbst eine lange Reihe schöpferischer Genien auf allen Gebieten der Kultur gestellt hat!

Der Staat ist nicht die einzige, aber sicherlich die umfangreichste und wichtigste Organisationsform des mensch-

lichen Gemeinschaftslebens, sie kann nur erhalten werden, wenn deren Mitglieder nicht bloß Rechte beanspruchen, sondern auch Pflichten auf sich nehmen. Wenn ein Dorf durch Feuersbrunst, eine ausgedehnte Siedlung durch Überschwemmung betroffen wird, so wird diese Gemeinschaft von allen ihren Gliedern die äußerste Anstrengung und von den einzelnen unter Umständen selbst den Einsatz des Lebens fordern können, um die Gesamtheit zu retten. Es gibt somit Fälle, in denen die Gemeinschaft ein Anrecht selbst auf das Leben des einzelnen hat. Die Gemeinschaft kann, wenn sie einen Amokläufer anders nicht unschädlich machen kann, ihn selbst töten. Andererseits ist die Humanität so weit vorgeschritten, daß sie die Todesstrafe für die unglücklichen Entarteten verwirft, die in verbrecherischer Weise der Gesellschaft selbst mit Tod und Verderben drohen. Immer aber setzt der Staat von heute voraus, daß Gesetz und rechtliches Verfahren über menschliches Leben entscheide und den Richterspruch durch die gebotene Exekution human vollziehe.

Uns Bürgern des 20. Jahrhunderts sollte es nicht erspart bleiben, zu erleben und mit anzusehen, wie nackte Gewalt unzählige barbarische Hinschlachtungen an ungezählten Menschenmassen vollzog, nicht nach dem sogenannten Kriegsrecht — selbst der Krieg hat in dem Fortschritt zur Humanität seine rechtliche Regelung gefunden —, sondern ohne alles Recht, ohne Gericht und selbst ohne alle menschliche Gegenregung.

Ich finde kein Wort, das diesen Rückfall nicht in die Zustände der Barbarei, sondern in den der Wildheit, ja der Tierheit würdiger verdammen könnte als das Dichterwort: Angesichts dieser Untaten verhüllt der Genius der Menschheit sein Haupt.

Aber uns obliegt eine höhere Pflicht, als dem Entsetzen und der Entrüstung Ausdruck zu geben. Wir haben die Pflicht, in den Seelen aller einzelnen aller Völker die Idee des Menschenrechtes wieder aufzurichten und tiefer zu verankern,

als es bisher Staaten und religiöse Bekenntnisse vermocht haben. Es ist zu einem der obersten Zwecke des Staates geworden, die Menschenrechte nicht nur zu verkünden, sondern in den Mittelpunkt öffentlicher Vorsorge zu rücken. Ihm ist die Aufgabe gestellt, schon die Kindheit und die heranwachsende Schuljugend mit der Kulturvorstellung der Menschenwürde und des Menschenrechtes zu durchdringen, des Rechtes der leiblichen und seelischen Integrität des einzelnen, mit dem Gefühl der Persönlichkeit.

Die Hingabe des Individuums an die Gemeinschaft ist sicherlich hohe Tugend und wird unter Umständen zum wahren Heldentum. Aber Sorge des einzelnen wie des Staates muß sein, daß der einzelne mit der Hingabe seiner Individualität auch tatsächlich einen Wert hinzugeben habe, daß er der Gemeinschaft etwas bringe und das, was er bringen kann, sein Beitrag zum allgemeinen Besten, ist die Summe seiner körperlichen und geistigen Eigenart. In ihr ruht seine Persönlichkeit, sein Gefühl vom eigenen Wert und die Gewißheit, daß dieser Wert von der Gemeinschaft anerkannt werde. Darin liegt der dauernde Ansporn zur Höchstleistung. So verstehe ich Goethes Wort:

„Höchstes Glück der Erdenkinder ist nur die Persönlichkeit.“

Das Mittel, Persönlichkeit zu gewinnen, ist die Gewährleistung der Möglichkeit, seine körperliche Eignung etwa im Sport, seine geistigen Gaben im Arbeitsprozeß, in Kunst und Wissenschaft zu entfalten.

Darum ist zu diesen absoluten Menschenrechten vor allem die Geistes- und Gewissensfreiheit zu rechnen. Wo dieses Recht, die Geistesfreiheit und alles, was zu ihr gehört: freie Wissenschaft, freie Lehre, politische Gedankenfreiheit, eingeschränkt, verleugnet, vernichtet wird zum vermeintlichen Nutzen einer zum Götzen gewordenen Staatsidee — wo dies geschieht, bricht die Menschheitsentwicklung vieler Jahrhunderte ab, der einzelne und die Gesamtheit werden um das gebracht, was unsere Väter errungen haben und unsere Enkel

vollenden sollen. Hier ist auch, glaube ich, eine Scheidelinie gezogen, die der Sozialdemokrat nicht überschreiten darf, ohne sich selbst und seiner Lehre, seiner geheiligten Tradition und seiner Zukunftsaufgaben untreu zu werden. Denn der Sozialdemokrat, der an die Möglichkeit einer Befreiung aller Menschen von jeder Art von Unterdrückung und Ausbeutung glaubt, ist nicht bereit und darf nicht bereit sein, auf die Menschenrechte zu verzichten, deren Vernichtung zuletzt auch auf den Staat verderblich zurückfallen muß.

Man hält dem demokratischen Sozialismus entgegen, daß juristische Grundrechte auf dem Papier blieben, wenn die Staatsgewalt in den Händen ihrer Verächter ist — in der Tat hat Hitler den bezüglichen Teil der Weimarer Verfassung niemals aufgehoben —, und daß weit sicherer und wirksamer die ganze Lebenssphäre des Individuums als gebieterischen Staatszweck in die Hand einer an den Volkswillen gebundenen Staatsgewalt gelegt werde. Diesen Weg hat bekanntlich die Sowjetunion beschritten und dabei die Ansprüche des Individuums durch Anführung der Maßnahmen, durch die sie gewährleistet werden, grundgesetzlich festgelegt (Kap. 10 der Verfassung von 1929 „Die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger“). Es würde uns heute zu weit führen, auf diese geänderte Systematik und ihre praktischen Ergebnisse einzugehen. Sie geht in vielen Punkten weiter als die überlieferten Normen, bleibt aber in anderen hinter diesen zurück.

Aber alle die im Osten gewählten Einschränkungen können uns nur als läßliche Sünde gelten gegenüber dem, was uns heute beschäftigt, dem barbarischen Geisteszwang des Faschismus, insbesondere in Hitlerscher Gestalt. Bloßes andersgerichtetes Denken, bloße abweichende Gesinnung ohne jegliche Tathandlung haben ausgereicht, Menschen jahrelang in Anhaltelagern zu quälen und selbst zu vernichten, obwohl jahrhundertalte Erfahrung erwiesen hat: Jedesmal, wenn der Staat mit seinen Mitteln den Gedanken binden will, erschlägt er den Gedanken. Die absolute Ge-

walt des Staates über das Denken aufrichten heißt, die Quellen der geistigen Erneuerung verschütten.

Das ist es, wogegen das Kulturgewissen sich auflehnt, und dessen macht sich jede Diktatur schuldig, da sie das Denken von den Kindstagen bis zu den Greisenjahren in einer bestimmten Richtung bindet. Wir aber wollen und müssen kompromißlos festhalten an dem Grundrecht der geistigen Freiheit. Denn alle Kultur, die Kunst vor allem, aber auch die Wissenschaft, sie ruht auf dieser geistigen Freiheit. Würden wir dieses Gebot mißachten, so fallen wir zurück auf viel ältere Gesellschaftsformen, die auch Staat gespielt haben, auf den religiösen Staat, auf den Staat, der zugleich Glaubensgemeinschaft sein zu müssen vermeint hat.

Dieses Grundrecht reicht über die reine Innerlichkeit hinaus heran an das Recht, seine Gedanken auch mitzuteilen, vom Recht des Forschens an das Recht zu lehren, vom Recht zu glauben an jenes zum Bekennen des Glaubens, und es berechtigt uns zugleich, mit allen Mitteln die Anmaßung abzuwehren, dieses unser Recht leugnen, bekämpfen und unterdrücken zu wollen. Die Freiheit, das haben wir durch bittere Erfahrung gelernt, muß in Hinkunft wehrhaft werden und bleiben: Es gebe fürderhin keine Freiheit für den, der auszieht, die Freiheit zu vernichten!

Auf einem besonderen Gebiete verknüpfen sich die subtilsten Regungen der Innerlichkeit mit äußeren gesellschaftlichen Notwendigkeiten auf das innigste, im Geschlechtsleben. Höchste Glückseligkeit und größte Seelennot erwachsen hier der Persönlichkeit, nicht nur in vorübergehenden Stunden, sondern zumeist für die Dauer des Menschenlebens. Hier ist jeder Eingriff des Staates besonders empfindlich.

Die Kulturgeschichte verrät uns ein wechselvolles, häufig gegensätzliches Nacheinander aller erdenklichen Zwischenformen gesetzlichen Eingreifens, Formen von despotischer Patriarchie zum Mutterrecht, von Polygamie zur Polyandrie

und bis zur Promiskuität, Formen vom engsten Bande zwischen Eltern und Kindern bis zur Trennung der nachwachsenden Generation von der erzeugenden in Gestalt der Gemeinschaftserziehung.

Wir können als heute erreichtes Kulturideal einerseits die individuelle Geschlechtsliebe als freien Bund zweier Persönlichkeiten und andererseits die erste Aufgabe durch die Eltern und die weitere Ausbildung der Jugend durch nachfolgende Gemeinschaftserziehung annehmen. Ich glaube nicht, daß dies für irgendein heutiges Kulturvolk bestritten werden kann. Ebenso unbestritten aber ist, daß die Volksgemeinschaft ein brennendes Interesse an einer Sexualordnung besitzt, welche eine körperlich und geistig vollkommene Nachkommenschaft garantiert. Diese Ordnung ist niedergelegt im jeweils geltenden Ehe- und Familienrecht, in der Schulgesetzgebung sowie in den bezüglichen Strafgesetzen.

Der Faschismus und der durch ihn mitverschuldete Krieg hat auf diesem Gebiete entsetzliche Verwüstungen angerichtet. Beide haben die Persönlichkeit der Frau, ihre Geschlechts-ehre erniedrigt, der eine, um sie als Gebärmaschine, der andere, sie als reines Werkzeug der Lust zu mißbrauchen.

Unter dem Prätexte wissenschaftlicher Eugenetik hat man die nunmehr jahrtausendealte Kulturvorstellung preisgegeben, daß das menschliche Leben an sich heilig sei, ob es sich um Kinder oder Greise, Gesunde oder Kranke handle. Sie haben hingemordet, was nach ihrer Auffassung die Rasse verschlechtere. Sie haben vergessen, daß viele unserer allergrößten Genies schwächliche, mühselig am Leben erhaltene Kinder gewesen, daß das sogenannte Normale meist nur einen Massendurchschnitt bringt und das Eigenartige, oft abnormal Erscheinende die Grenzen dessen, was dem Menschen erreichbar ist, wesentlich erweitert hat. Es gibt keinen, es darf keinen anderen Richter geben darüber, was lebensfähig ist, als das Leben selbst. Und darum muß das Menschenleben uns an sich

Sexual- und Familienrecht

heilig sein. Wo es abirrt, erwächst uns die Pflicht, zu pflegen und zu heilen, und nicht das Recht, zu töten.

Wir wollen darum wohl beachten, daß die Verkündigung der Menschenrechte in erster Linie neben Freiheit und Eigentum das Leben setzt. Es fällt schwer, in bezug auf das Sexualleben dieses Recht in einzelne das Individuum schützende Formeln zu prägen und etwa ein klagbares Recht auf freie Liebe, ein Recht auf Mutterschaft, Recht auf Schwangerschaftsverhütung usw. zu proklamieren, wohl aber gehört dieser Gegenstand in die dritte Kategorie, in den Bereich der Staatszwecke und der Staatsaufgaben. Denn hier können nur systematische Einzelregelungen das verbürgen, was die Menschenrechte fordern, die freie Lebensgestaltung der Erzeuger und Erzeugten, insbesondere die freie Persönlichkeit, Ehre und Würde der Frau und die heranzubildende Persönlichkeit des Kindes.

Schutz des keimenden Lebens, Fürsorge für die stillende Mutter, Kinderschutz, Jugendpflege und sinngemäße Ordnung des Familienlebens, angepaßt einer Zeit, wo volkswirtschaftliche Notwendigkeiten die Arbeit nicht nur des Mannes, sondern auch der Frau außerhalb der hauswirtschaftlichen "Gesellschaftszelle gebieten, sind somit als Staatszwecke grundsätzlich zu normieren, soweit sie sich nicht zur Normung subjektiver klagbarer Grundrechte des einzelnen eignen. Und auch dabei sollen wir festhalten, daß bei aller Bereitschaft, dem Staate zu geben, was des Staates ist, der Mensch innerhalb aller kulturellen Gesellschaftsformen eine Lebenssphäre haben muß, wo er nichts ist als Mensch.

Dieses Nichtssein als Mensch bedeutet zugleich, daß er in diesen rein menschlich aufzufassenden und dem Staate zu entrückenden Beziehungen sich mit seinesgleichen vereinigen und binden kann wie er will, über alle Staatsgrenzen hinweg; und hier sind die Grundrechte wesentlich auszuweiten. Immanuel Kant stellt in seinem Werke zum Ewigen Frieden dem Staatsbürgerrecht ein Weltbürgerrecht zur Seite, schränkt es allerdings

— den Gegebenheiten seiner Zeit entsprechend — auf eine „allgemeine Hospitalität“, auf ein Gastrecht der Staatsfremden ein, auf Besuch und auf den ungestörten Aufenthalt. Bereichert hat uns die Weltkatastrophe um zwei Kategorien von Rechtssubjekten, um die Staatenlosen und die Displaced Persons, die ihren Staat aufgegeben haben und doch von ihm zurückgenötigt werden. Für beide Kategorien bestünde, soweit die geltende Staatenordnung in Betracht kommt, theoretisch kein Platz auf Erden und kein Recht zu leben.

Die Umwälzungen von anderthalb Jahrhunderten haben nicht nur in allen Erdteilen die Staatsform und die wirtschaftlichen Zusammenhänge zwischen allen Ländern so umgestaltet, daß eine allgemeine Hospitalität im Sinne Kants nicht mehr genügt. Wie der Bewohner der kalten und gemäßigten Zonen ohne das Produkt der Tropen nicht das physische Dasein bestreiten kann und umgekehrt, so kann die einmal errungene Zivilisation nicht aufrechtbleiben ohne Freizügigkeit der Menschen wie der Güter über alle Grenzen hinaus, ohne freien Wechsel der Staatsbürgerschaft, ohne Schutz des fremden Staatsbürgers (von dem das Asylrecht nur ein Teil ist) und vor allem ohne ein Recht des Staatsbürgers, in internationale Verbindungen aller Art einzutreten. In Anspruch nehmen müssen wir allen anderen voran dies Recht in der Richtung, daß die Staatsbürger, die in ihrer Gesinnung Gegner des Krieges und Vorkämpfer des Weltfriedens sind, über alle Staatsgrenzen hinweg in tätige Verbindung treten, daß der Staat nicht das Recht habe, in diese Verbindung einzugreifen, sie zu verbieten, am allerwenigsten aber, solche Gesinnung als Hochverrat zu strafen. Denn Menschheitsdienst geht vor Staatsdienst.

Die Erweiterung der Grundrechte tut hier besonders not. Denn der Staat hat just in der letzten Epoche in vieler Beziehung seine Unzulänglichkeit erwiesen. Man kennt mich als Verfechter der Staatsidee, aber dies verleitet mich nicht, den Staat zu überschätzen. Der Staat ist seit langem der alleinige Faktor gewesen, der die Autorität in Anspruch nimmt, Gesetze

*Der Staat als
Schöpfer des Rechts
— als Verbrecher*

zu geben und als Schöpfer des Rechtes aufzutreten. Jeder Staat fordert, daß seine Gesetze auch außerhalb der Grenzen als „Recht“ gelten. Der Staat von heute handelt souverän, handelt gegenüber seinen Bürgern wie gegenüber dem Auslande als höchste, inappellable Instanz und nimmt für sich in Anspruch, daß seine Handlungen immer recht seien. Die Verurteilung einer seiner Handlungen von außen her erklärt er für unberufene Einmischung, jede Kritik von innen als Auflehnung gegen die Staatsgewalt und ist beide gewaltsam zu ahnden entschlossen. Ich habe zehn Jahre vor dem Kriege in der erwähnten Rede gesagt:

„Heute ist unsere Welt anders geworden und die allgemeinen Interessen der Zivilisation verurteilen manchmal einen Staat. Der Staat, der mutwillig einen Krieg erklärt, ist in den Augen der Menschheit — ein Verbrecher! Der Staat kann also auch Verbrecher sein und Gesetze, die der Staat uns als seinen Untertanen als Recht aufzwingt, können vor dem Forum der Internationale, vor dem allgemeinen menschlichen Bewußtsein als »verbrecherische« Gesetze erkannt werden.“

Diese meine Ausführungen von damals mochten als Übertriebenheit, ja als eine Herausforderung erscheinen. Die jüngste Entwicklung hat sie als prophetisch erwiesen: das Weltgewissen hat in Gestalt der Nürnberger Gerichte über ein Staatswesen geurteilt, einen Staat als Verbrecher, seine damalige Rechtsordnung als verbrecherische erklärt, und diese Gerichte haben geurteilt, nicht nach Gesetzen irgendeines Staates, sondern nach den Geboten des allgemeinen überstaatlichen Menschenrechtes, ohne sich auf das konkrete Recht eines konkreten Staates zu stützen. Das angemäße Monopol des Staates, alleiniger Schöpfer des Rechts und alleiniger Richter zu sein, ist damit dahin!

Die einzelstaatlichen Verfassungen werden dieser neuen Rechtslage sich anpassen müssen. Das fordert, daß unter die Grundrechte eine Bestimmung gehört, welche jede rechtliche Überzeugung und die internationale Überzeugung insbeson-

dere vor Überhebung der einzelstaatlichen Souveränität schützt, das fordert vor allem eine *Einschränkung* des maßlos ausgedehnten Begriffes des Hoch- und Staatsverrates, an dem der Geruch sinnlos vergossenen Blutes haftet. Und jeder Friedensfreund, jeder Menschenfreund weiß, welches Martyrium er heute noch unter Umständen zu überstehen hat, wenn er im Dienste der allgemeinen international-menschheitlichen Interessen die einzelstaatliche Souveränität in Wort und Tat verletzt.

Noch vieles wäre über die reinen Menschenrechte zu sagen, ich glaube jedoch, daß die wichtigsten Gebiete, in denen der Totalitarismus den Einbruch der Barbarei in die abendländische Zivilisation vollzogen hat, erörtert worden sind. Es gilt nur noch einen kurzen Exkurs in den Bereich der sogenannten Bürgerrechte zu unternehmen. Ihre Abgrenzung ist schon eingangs gegeben worden. Zur Verdeutlichung stellen wir den Einzelmenschen und den Staat in kurzer Anrede einander gegenüber.

Der einzelne sagt: Erstens bin ich Mensch schlechtweg und das ist Weltbürger. In dieser Eigenschaft bin ich für mich selbst da, genieße meine Menschenrechte und kein Gewalthaber darf sie kränken.

Zweitens gehöre ich meinem Staate an und diese Zugehörigkeit versetzt mich dem Staate gegenüber in eine dreifache Rolle.

Soll es *m e i n* Staat sein, so muß ich ihn mitbilden, mitverwalten, muß also das Recht haben, mitzuraten und mitzubestimmen. In dieser Rolle bin ich selbst der Staat im Rahmen der freien Organisation aller Mitbürger, bin Mitträger der öffentlichen Gewalt, bin Staatsorgan. Ich beanspruche daher die politischen Rechte, vor allem das Recht, mich mit Gleichstrebenden zu vereinigen, eine Partei zu bilden und sie durch allgemeine Wahlen in Wettbewerb mit anderen Parteien zu setzen, damit aus dem geordneten und friedlichen Widerstreit aller Meinungen und Interessen das Gemeininter-

Die Staatsbürgerrechte

esse kund und zum Gesetz erhoben werde. Erst in dieser Rolle bin ich Aktivbürger, ohne sie Höriger, bloßer Helot.

Der Staat aber ist zweitens keine metaphysische Wesenheit, er erhält seine Existenz durch die Opfer und Leistungen aller seiner Bürger aufrecht und so auch durch die meinigen. Insoweit bin ich für den Staat da, seinen Gesetzen unterworfen und seinen Ansprüchen verpflichtet. In dieser Rolle bin ich Untertan.

Der Staat ist drittens weder von Natur aus da noch kraft eines übermenschlichen Willens oder Gebotes. Er ist, wie Immanuel Kant es nennt, von Menschen für Menschen zu bestimmten Zwecken „gestiftet“ und an diesen Zwecken, an den Früchten seiner Tätigkeit gebührt mir der angemessene Anteil. S o w e i t i s t d e r S t a a t f ü r m i c h d a und ich bin Teilhaber des Staates.

Meines Wissens geht diese anschauliche Auseinandersetzung auf Georg Jellinek zurück, sie erleichtert das Urteil. Wir ersehen aus ihr, was die bisher nicht erörterte Idee und das Grundrecht der Gleichheit will: die Gleichheit aller Staatsbürger bei Mitbestimmung der Staatszwecke (als Aktivbürger), bei der Bemessung der staatsbürgerlichen Pflichten und Opfer (als Untertan) sowie bei Zuerkennung des Anteils an den Ergebnissen der staatlichen Leistung (als Teilhaber des Staates). Und man versteht sofort: diese Gleichheit ist kein Naturrecht — die Natur kennt keine Gleichheit, wie sie keinen Frieden kennt; die Gleichheit ist keine göttliche Fügung — sonst wäre sie allezeit und allerorts tatsächlich verwirklicht. Die Gleichheit ist eine den Menschen gestellte Aufgabe, sie muß durch die Menschheit erst „gestiftet“ werden wie die Friedensgemeinschaft der Völker. Sie ist ein Humanitätsziel, ein Kulturpostulat und ein Rechtsgedanke, der in den Gesetzbüchern der Staaten in um so höherem Grade verwirklicht aufscheint, je höher die Kultur des Staates ist.

Der Faschismus ist auch darin ein Rückfall in die Barbarei, daß er dieses Kulturpostulat in sein direktes Gegenteil

gekehrt hat; die Ungleichheit der einzelnen, der Gruppen, der Völker, der Rassen wurde wieder zum Glaubensdogma und zur geheiligten Staatsinstitution gemacht, von der graduellen Verwerfung der sogenannten Minderwertigen, der graduellen Höherwertung der Erlesenen, bis zur Vergottung des einen und einzigen, des Führers! In einem wahren Mummenschanz von Bändern und Orden und Uniformen wird diese gestiftete Ungleichheit nach oben sinnfällig und aufdringlich gemacht und nach untenhin durch Anhaltelager, durch Prügelstrafen und Quälerei, durch Erschlagung und Vergasung zum Abschluß gebracht. Diese Ungleichheit ist nicht jene der Natur mehr, sie ist eben „gestiftet“: weltberühmte Gelehrte werden als minderwertig liquidiert, und der hohle Wanst Göring stolziert im Pfauenkleide des höchsten Staatswürdenträgers!

Alle fundamentalen Rollen des Staatsbürgers werden zynisch verfälscht. Das Einparteiensystem macht das Wählen zur Farce — man hat noch Reichstagsabgeordnete, aber ihre ganze Betätigung ist die eines Gesangvereines, der die Appelle des Führers einleitet und schließt. Dadurch wird der Staatsbürger zum Heloten, sein Anteil an den Leistungen des Staates zur Gnade, er trägt ernsthaft nur eine Rolle, die des Untertans, den man bezeichnenderweise Gefolgsmann nennt.

Eine entscheidende Errungenschaft des Rechtslebens geht verloren: der Kulturmensch gehorcht Gesetzen, nicht Menschen, er dient einem Amte, nicht einem Amtsherrn, der Beamte ist der Träger von staatlichen Aufträgen und Vollmachten und nicht Herr im eigenen Namen. Das Führerprinzip stellt diesen Tatbestand auf den Kopf und die Verfassung des Dschingis-Khan wieder her. Alle Ämter büßen ihre Sachbezeichnung ein zugunsten des persönlichen Titels ihrer Vorsteher.

Die Selbstherrlichkeit der persönlichen Diktatur in allen Graden der Führerhierarchie macht jede Art Willkür und Korruption zur Selbstverständlichkeit.

Zum Glück vollzieht sich dieser Geistesumschwung zu-

Einparteiensystem

nächst nur in den Köpfen und in den Titularen der Hierarchen, und die Staatsbürgerschaft bewegt sich im großen und ganzen noch eine Zeitlang nach den alten Grundsätzen weiter, so daß die Verheerung noch bislang in erträglichen Grenzen bleibt. Das System wäre dem Untergang geweiht gewesen, auch wenn es nicht der Krieg der gesamten zivilisierten Welt in einem Jahrzehnt gestürzt hätte.

Integraler, totalitärer Staat

Verschwistert hat sich dieser Ungeist mit der Lehre der Souveränität, mit der Vorstellung vom integralen Staat, mit der Praxis vom totalitären Staat. Gehen wir aus von der Souveränität des Staates: wir hätten dann solche Souveränitäten wie unsere Kleinstaaten, wie die Republik Andorra oder wie irgendein Raubstaat, der sich zur Welteroberung berufen fühlte, und diesen einzelnen Staatswesen wären die allmenschheitlichen Interessen schlechthin preisgegeben. Die großen internationalen Zusammenhänge verbieten es hinzunehmen, daß die Fülle aller Gewalten und aller gesellschaftlichen Bindungen dem Einzelstaate anvertraut werde, und einen Staat, der die Menschheit umfassen und bedeuten würde, gibt es noch nicht, obschon die Kulturwelt am Werke ist, ihn zu stiften. Sie wird nicht umhin können, dieses Werk zu vollbringen, seitdem es nicht mehr geleugnet werden kann, daß Staaten zu Verbrechern werden können. Dort, wo es Verbrechen gibt, muß es Gericht und Vollzug geben, und diesen letzten Schritt wird die Menschheit nicht versäumen.

Der Staat kann also nicht als integrale menschheitliche Gemeinschaft aufgefaßt werden, und es ist das Wesen der Grundrechte, die Absolutheit der Staatsidee und jeden Versuch ihrer praktischen Verwirklichung auszuschließen. Die Grundrechte haben den Hobbesschen Leviathan vernichtet, den Urfisch, unter dessen Bilde Hobbes die Staatsgewalt sah, das Ungetüm, das Erde und Menschheit in sich verschlingt.

Wohl kämpfen die zeitweiligen Machthaber der meisten

Staaten noch um die Prärogative der Souveränität, die Völker selbst wissen es besser! Sie fühlen die gegenseitige Abhängigkeit voneinander und die Notwendigkeit friedlicher Zusammenarbeit, und jede Stunde, die sie in diesem Nachkriegselend durchleben, belehrt sie von neuem darüber, daß die Souveränität der Kleinen und Schwachen nicht viel anders ist als gespielter Bettlerstolz, die Souveränität der Großen aber überkompensierte Angst vor dem Größeren, die Souveränität der Größten aber eine Bedrohung aller.

Über den Totalitätswahn nach dem bereits Ausgeführten noch weitere Worte zu verlieren, erübrigt sich wohl. Er ist Absolutheit des Staates im Inneren einer Volksgemeinschaft, wie der Souveränitätsbegriff Absolutismus innerhalb der Gemeinschaft aller Völker. Ihm gegenüber stehen die Menschen- und Bürgerrechte. Es ist eine große Errungenschaft der menschlichen Kultur, daß wir gelernt haben, das Recht zwischen dem einzelnen und der Gemeinschaft abzugrenzen, es ist eine große Errungenschaft der Kultur, daß wir die Gemeinschaft aufgebaut haben auf organisierter Zusammenarbeit der Individuen, derart, daß wir Recht und Pflicht, Mitbestimmung und Mitgenuß gleich verteilen. Diese Rechte sind nicht Naturrechte, sondern Aquisite der Kultur!

Die nächstfällige Kulturerrungenschaft jedoch wird es sein, die Rechte zwischen den Einzelstaaten einerseits und der Staatengemeinschaft andererseits abzugrenzen und diese Gemeinschaft als Tempel der Zivilisation und Humanität aufzubauen auf der organisierten Zusammenarbeit aller Staaten und Völker der Erde. *Der Weltstaat*

Zu diesem Ziele sind die Menschen- und Bürgerrechte ein allererstes Mittel. Für dieses Ziel Opfer zu bringen, für dieses Ziel zu leben und, wenn es die Umstände erfordern, auch zu sterben, ist ein Heldentum, das des Ruhmes würdiger ist als zu opfern, zu leben und zu sterben für das Werk der Vernichtung, für den Krieg.

INHALT

	Seite
Vorwort des Verlags	5
VOR DER KATASTROPHE	
Ursprung der Idee	9
Wandel der Idee	11
Kritik und Fortbildung	15
Die Weimarer Verfassung	17
Schranken der Staatsgewalt	27
Geistige Freiheit	30
Wirtschaftsfreiheit	32
Staatsbürgerliche Grundrechte	35
Gleichheit	36
Rechtsstaat und Demokratie	38
NACH DER KATASTROPHE	
Geschichtlicher Rückblick	43
Leitgedanken	45
Recht auf Leben	48
Geistes- und Gewissensfreiheit	50
Sexual- und Familienrecht	52
Hospitalität und Internationalität	54
Der Staat als Schöpfer des Rechts — als Verbrecher	55
Die Staatsbürgerrechte	57
Das Grundrecht der Gleichheit	58
Einparteiensystem	59
Integraler, totalitärer Staat	60
Der Weltstaat	61

ALPEN-VERLAG / WIEN—SALZBURG

DR. KARL RENNER

DIE NEUE WELT UND DER SOZIALISMUS

Einsichten und Ausblicke des lebenden Marxismus
68 Seiten, broschiert, Format 14,8 × 21 cm

*Eine Aufsatzreihe, in der Österreichs
Bundespräsident die Erfahrungen der
letzten Jahrzehnte für die sozialistische
Bewegung zieht*